



## Beschlussvorlage Nr. 2021/324

10.12.2021

**Federführend:** Stadtkämmerei

**Beteiligt:**

### Tagesordnungspunkt:

### **Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Rottenburg am Neckar zum 01.01.2017 und Ergebnis der örtlichen Prüfung**

---

#### **Beratungsfolge:**

Gemeinderat	25.01.2022	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

---

#### **Stand der bisherigen Beratung:**

- GR-Vorlage 2019/097: Einbringung der Eröffnungsbilanz der Stadt Rottenburg am Neckar zum 01.01.2017 mit anschließender Übergabe an die örtliche Prüfung
- GR-Vorlage 2021/013: Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017

#### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stellt die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 einschließlich Anhang und Anlagen fest.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 - Eröffnungsbilanz der Stadt Rottenburg am Neckar zum 01.01.2017

Anlage 2 - Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Rottenburg am Neckar zum 01.01.2017

Anlage 3 - Synopse Eröffnungsbilanz vor und nach der Korrektur

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz  
Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer  
Amtsleiter

**Finanzielle Auswirkungen:**

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

**Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:**

**Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:**

**NI-Check:**

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt:

Der NI-Check ist nur bei konkreten Vorhaben anzuwenden.

**NI-Check Team:**

**Vorlage relevant für:**

- Jugendvertretung
- Integrationsbeirat
- Behindertenbeirat

## **Begründung:**

Die Stadt Rottenburg am Neckar hat zum 01.01.2017 das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) eingeführt.

Ein wichtiger Bestandteil des Reformprozesses ist dabei die vollständige Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens. Dies erfolgt grundsätzlich mit der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz.

Die Eröffnungsbilanz wurde am 09.04.2019 durch die Stadtkämmerei in den Gemeinderat eingebracht (GR-Vorlage 2019/097) und am 15.04.2019 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat die Eröffnungsbilanz im Zeitraum vom 29.07.2019 bis 16.12.2019 geprüft. Anregungen, Auffälligkeiten, Fragen und Beanstandungen zu den einzelnen Themenfeldern wurden vom RPA in einer Datei zusammengefasst und der Stadtkämmerei zur Beantwortung bzw. Korrektur am 16.12.2019 zurückgegeben.

Die vorgenommenen Korrekturen und Beantwortungen wurden von der Stadtkämmerei nachvollziehbar dokumentiert. Diese Dokumentation wurde dem RPA zusammen mit der korrigierten und endgültigen Eröffnungsbilanz am 17.08.2020 übergeben.

Das RPA prüfte abschließend die vorgenommenen Korrekturen vom 21.09.2020 bis 16.12.2020 und erstellte den Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Rottenburg am Neckar zum 01.01.2017 (Anlage 2) sowie eine Synopse, aus der die Werte vor und nach der Korrektur dargestellt sind (Anlage 3). Beides wurde dem Gemeinderat am 26.01.2021 GR-Vorlage 2021/013, vorgelegt.

Von Mai bis Oktober 2021 fand eine überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) statt. Hierbei wurde die korrigierte Eröffnungsbilanz (Anlage 1) geprüft.

Da durch die überörtliche Prüfung keine gravierenden Beanstandungen zu erwarten sind, kann der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar die vorgelegte Eröffnungsbilanz feststellen.

Sollten sich noch Beanstandungen aus der überörtlichen Prüfung ergeben, werden diese in die nächst offene Bilanz eingearbeitet.

## Ausblick

Derzeit wird der Jahresabschluss 2017 überarbeitet. Danach werden die übrigen Abschlüsse bis zum Jahr 2020 fertiggestellt und der örtlichen Prüfung übergeben.





# Eröffnungsbilanz

der Stadt Rottenburg am Neckar

zum 01.01.2017





## Vorwort

Die Stadt Rottenburg am Neckar hat zum 01.01.2017 das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt. Diese Umstellung ist ein Bestandteil der 2009 beschlossenen Reform des Gemeindehaushaltsrechts durch den Landtag von Baden-Württemberg zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Das Ziel dieser Reform ist es, mehr Transparenz und gleichzeitig ein höheres Kostenbewusstsein in der kommunalen Finanzwirtschaft zu erreichen. Neben veränderten Planungs- und Rechnungsgrößen hält mit der Einführung der kaufmännischen Buchführung auf kommunaler Ebene auch ein veränderter Buchungsstil Einzug in die Kommunalverwaltungen.

Hierbei werden neben den Zahlungsströmen nunmehr auch der Wert der erbrachten und in Anspruch genommenen Leistungen sowie der Werteverzehr der Anlagegüter berücksichtigt.

Ein wichtiger Bestandteil des Reformprozesses ist dabei die vollständige Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens. Dies erfolgt grundsätzlich mit der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz. Diese finden Sie anbei mit einer Zusammenstellung der entsprechenden Bilanzposten und Erläuterungen wie diese ermittelt wurden.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist ein bedeutender Schritt bei der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik, insbesondere aufgrund der Bewertung des städtischen Vermögens. Dieser Umstellungsprozess wäre ohne die Mithilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Fachbereiche der Stadtverwaltung, die diese Arbeit neben ihrem Kerngeschäft bewältigt haben, nicht möglich gewesen. Deshalb möchte ich mich bei allen Beteiligten recht herzlich bedanken.

Berthold Meßmer  
Stadtkämmerer



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017	8
II. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung	11
1. Allgemeines	11
2. Inventur	11
3. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte	12
III. Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite	13
1. Vermögen	13
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	13
1.2 Sachvermögen	13
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15
1.2.3 Infrastrukturvermögen	16
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	18
1.2.8 Vorräte	18
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19
1.3 Finanzvermögen	19
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	20
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	20
1.3.3 Sondervermögen	20
1.3.4 Ausleihungen	21
1.3.5 Wertpapiere	22
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Transferleistungen	22
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	23
1.3.8 Liquide Mittel	23
2. Rechnungsabgrenzungsposten	23
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	24
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	24
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	24



---

IV.	Erläuterungen zu den Posten der Passivseite	25
1.	Eigenkapital	25
1.1	Basiskapital	25
1.2	Rücklagen	25
2.	Sonderposten	26
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen	26
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	26
2.3	Sonderposten für Sonstiges	27
3.	Rückstellungen	27
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	27
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen	27
4.	Verbindlichkeiten	28
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	28
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	28
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	29
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	29
V.	Sonstige Pflichtangaben	30
1.	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	30
2.	Städtischer Anteil an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen	30
3.	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	30
4.	Organe der Stadt Rottenburg am Neckar	31
VI.	Anlagen	32
1.	Vermögensübersicht	32
2.	Forderungsübersicht	33
3.	Übersicht über den Stand der Rückstellungen	34
4.	Beteiligungsübersicht	35
5.	Schuldenübersicht	36
6.	Ergänzende Hinweise der Stadtkämmerei	37
6.1	Übernahme der kameralen Reste in die Eröffnungsbilanz	37
6.2	Örtliche Prüfung	39
6.3	Korrekturen durch Stadtkämmerei	39
6.4	Bilanzvergleich	40





## Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
eG	Eingetragene Genossenschaft
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
Hospital	Stiftung Hospital zum Heiligen Geist
KAG	Kommunalabgabengesetz
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
MZH	Mehrzweckhalle
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
SER	Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar
SWR	Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH
TBR	Technische Betriebe Rottenburg am Neckar
WBR	Wohnbau Rottenburg am Neckar
WTG	Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar
WTG GmbH i.L. Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH i. L.	



## I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017

Nr.	Aktiva	EUR
<b>1.</b>	<b>Vermögen</b>	<b>291.189.318,34</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	42.209,33
1.2	Sachvermögen	218.531.520,51
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	59.439.318,41
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	87.179.866,76
1.2.3	Infrastrukturvermögen	57.257.126,47
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	262.037,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.264.094,12
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	868.638,28
1.2.8	Vorräte	0,00
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	11.260.439,47
1.3	Finanzvermögen	72.615.588,50
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	13.026.100,00
1.3.2	Sonstige Beteiligungen	95.063,40
1.3.3	Sondervermögen	2.005.000,00
1.3.4	Ausleihungen	22.060.562,94
1.3.5	Wertpapiere und Geldanlagen	8.955.405,70
1.3.6	Öffentl. - rechtl. Forderungen, Ford. a. Transferleistungen	3.158.961,56
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	2.236.166,28
1.3.8	Liquide Mittel	21.078.328,62
<b>2.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>201.580,57</b>
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	201.580,57
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00
<b>3.</b>	<b>Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</b>	<b>0,00</b>
		<b><u>291.390.898,91</u></b>



Nr.	Passiva	EUR
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>213.080.343,23</b>
1.1	Basiskapital	212.790.840,28
1.2	Rücklagen	289.502,95
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	289.502,95
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>42.532.708,53</b>
2.1	für Investitionszuweisungen	19.660.073,22
2.2	für Investitionsbeiträge	17.869.203,68
2.3	Sonstige Sonderposten	5.003.431,63
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>354.024,75</b>
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	138.351,16
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
3.3	Nachsorge für Abfalldeponien	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6	Drohende Verpflichtungen	215.673,59
3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>35.423.822,40</b>
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	15.853.699,91
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufn. wirtschaftl. gleichkommen	8.959.712,97
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.456.477,19
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	334.248,38
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>4.819.683,95</b>
5.1	Passive Rechnungsabgrenzung	4.819.683,95
		<b><u>291.390.898,91</u></b>





## II. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung

### 1. Allgemeines

Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Rottenburg am Neckar sind die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, geändert durch das Gesetz vom 16. April 2013 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. April 2013.

Die Eröffnungsbilanz zeigt den Stand des Vermögens und der Schulden der Stadt Rottenburg am Neckar zum 01.01.2017 auf und ist nach den Vorgaben gegliedert. Des Weiteren sind eine Vermögensübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Beteiligungsübersicht und eine Übersicht über den Stand der Rückstellungen beigefügt.

Die Bewertung des Vermögens erfolgte in drei Phasen. Einen Teil übernahm die Firma iib Institut Innovatives Bauen Dr. Hettenbach GmbH (iib) und der andere Teil wurde von der Stadtkämmerei durchgeführt. Die Firma iib bewertete das gesamte unbewegliche Vermögen zum Stichtag 31.12.2015. Die Stadtkämmerei führte die Bewertung für das unbewegliche Vermögen, das nach dem 31.12.2015 erworben wurde, fort. Das bewegliche Vermögen einschließlich des hochwertigen Straßenzubehörs wurde für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2016 ebenfalls von der Stadtkämmerei erfasst.

Hierbei wurden gesetzliche Vereinfachungsregelungen nach § 62 GemHVO in Anspruch genommen. Eine genauere Erläuterung erfolgt unter Punkt 3. Zusätzlich werden die Wertansätze bei den einzelnen Bilanzpositionen genauer erläutert.

Die Bewertung der Bilanzpositionen entspricht den Bewertungsvorschriften der GemHVO, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) sowie den Vorgaben des „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Baden-Württemberg“, herausgegeben vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg. Für die durchgeführten Bewertungen besteht Vertrauensschutz. Entscheidend sind die zum Bewertungszeitpunkt geltenden bzw. bekannten Regelungsentwürfe.

Wertaufhellende Tatsachen sind berücksichtigt.

### 2. Inventur

Die Inventur ist die Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden zu einem bestimmten Stichtag. Das Inventar ist das Verzeichnis, das im Rahmen der Inventur ermittelte Vermögensgegenstände und Schulden detailliert nach Art, Menge und Wert aufzeigt.

Das Inventar ist die Grundlage für die Bilanz im NKHR. Inventar und Bilanz sind Übersichten in verschiedener Form, die beide den Stand des Vermögens und der Schulden aufzeigen.

Es gibt verschiedene Methoden der Inventur; man unterscheidet nach körperlicher Inventur oder Inventur nach Büchern und Belegen.

Zur erstmaligen Bewertung des unbeweglichen Vermögens wurde insbesondere bei den städtischen Flurstücken eine Buchinventur (Liegenschaftskataster, Kaufverträge, Geoinformationssystem) durchgeführt. Die Inventur bei Immobilien sowie von Sonderposten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und Verbindlichkeiten wurde ebenfalls mittels Buchinventur durchgeführt. Eine körperliche Inventur, also das Zählen, Messen oder Wiegen von Vermögensgegenständen, erfolgte sowohl bei den liquiden Mitteln (soweit möglich), als auch beim beweglichen Vermögen.



Für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 EUR können gem. § 38 Abs. 4 GemHVO Befreiungen von der Inventarisierung vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass diese Vermögensgegenstände nicht erfasst werden und somit nicht in der Bilanz enthalten sind, sofern deren Anschaffungskosten 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten. Sie werden ab 01.01.2017 unmittelbar als ordentlicher Aufwand gebucht.

### 3. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Vermögensgegenstände sind alle selbstständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befinden. Diese sind in der Bilanz auszuweisen.

Bei angeschafften Vermögensgegenständen erfolgt die Bewertung grundsätzlich über die Anschaffungskosten. Dies sind alle Aufwendungen, die von der Anschaffung bis zur Inbetriebnahme (Herstellung des betriebsbereiten Zustandes) eines Wirtschaftsguts entstehen. Hierzu gehören auch Nebenkosten sowie nachträgliche Anschaffungskosten. Sollten sich die Anschaffungskosten verringern, ist der Bilanzierungsansatz gem. § 44 Abs. 1 S. 3 GemHVO zu mindern.

Selbst hergestellte Vermögensgegenstände werden hingegen mit den Herstellungskosten bewertet. Hierzu zählen alle Aufwendungen, die durch verbrauchte Güter und Dienstleistungen für die Herstellung eines Wirtschaftsgutes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch die Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Vermögens, soweit sie durch die Herstellung veranlasst sind, eingerechnet werden. Von diesem Wahlrecht nach § 44 Abs. 2 GemHVO wurde Gebrauch gemacht und sämtliche Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten in die Herstellungskosten einbezogen.

Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

Sofern der Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt nicht bekannt war, wurde dieser geschätzt. Im Zweifelsfall wurde der Wert zum 01.01.1974 angesetzt (§ 62 Abs. 3 GemHVO).

Die Abschreibung der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) erfolgt linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Die Stadt Rottenburg am Neckar hat die Nutzungsdauer zugrunde gelegt, die der Leitfaden zur Bilanzierung empfiehlt (bei empfohlenen Zeitspannen grundsätzlich den Mittelwert).

Im Zuge der erstmaligen Bewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanz nutzte die Stadt Rottenburg am Neckar folgende Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte (gem. § 62 GemHVO):

- Verzicht auf die Erfassung und Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen vor dem Zeitraum von 6 Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag (§ 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO), mit Ausnahme höherwertiger Vermögensgegenstände (z. B. Feuerwehrfahrzeuge, Friedhofswesen).
- Ansatz von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte und deren tatsächliche AHK nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten (§ 62 Abs. 2 - 3 GemHVO).
- Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen (§ 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO).
- Ansatz von aktuellen Durchschnittswerten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke sowie weitere niederwertige Grundstücke (§ 62 Abs. 4 GemHVO). Basis hierfür waren die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses auf Grundlage der Kaufpreissammlungen.



Abweichungen von den anerkannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden liegen nicht vor.

### III. Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite

Die Aktivseite der Bilanz gibt Auskunft über das Vermögen. Sie enthält gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO das immaterielle Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen sowie die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

#### 1. Vermögen

##### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>42.209,33 EUR</b>
Lizenzen	5.942,80 EUR
DV-Software	36.266,53 EUR

Immaterielle Vermögensgegenstände gehören dem Anlagevermögen an und müssen bilanziert werden. Zu ihnen gehören Lizenzen, Rechte, Patente oder Software.

Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden. Die Vereinfachungsregelungen des § 38 Abs. 4 GemHVO (Wertgrenze 1.000 EUR) und des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO (6-Jahresfrist) wurden angewendet.

##### 1.2 Sachvermögen

<b>Sachvermögen</b>	<b>218.531.520,51 EUR</b>
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	59.439.318,41 EUR
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	87.179.866,76 EUR
Infrastrukturvermögen	57.257.126,47 EUR
Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 EUR
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	262.037,00 EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.264.094,12 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	868.638,28 EUR
Vorräte	0,00 EUR
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	11.260.439,47 EUR

Beim Sachvermögen handelt es sich um alle Vermögensgegenstände, die Sachen im Sinne des § 90 BGB sind, also körperliche bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände.



Die Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt, soweit diese mit vertretbarem verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand aus vorhandenen Unterlagen ermittelt werden konnten (§ 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO). Soweit dies nicht möglich war, wurden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und nach Maßgabe der Hinweise des Leitfadens Bilanzierung für Baden-Württemberg örtliche Erfahrungswerte angesetzt (§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO).

### 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>59.439.318,41 EUR</b>
Grund und Boden bei Grünflächen	1.097.734,69 EUR
Grünflächen mit Aufwuchs	923.680,60 EUR
Ackerland	9.513.990,87 EUR
Grund und Boden bei Wald und Forst	8.360.116,49 EUR
Aufwuchs bei Wald und Forsten	24.769.003,89 EUR
Sonstige unbebaute Grundstücke	14.774.791,87 EUR

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich in der Regel keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die kommunalen Grünflächen, Ackerland, Wald, Forst und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden.

Bei den städtischen Grünflächen sind neben den eigentlichen Werten für Grund und Boden auch die Kosten für Aufwuchs und Aufbauten enthalten. Unter Aufbauten fallen beispielweise Mauern und Zäune.

Die Ausstattungen von Grünanlagen (z. B. Sitzbänke oder Spielgeräte) werden wie bewegliches Vermögen erfasst und sind daher in den oben genannten Zahlen nicht enthalten.

Sofern AHK für den Aufwuchs bei Grünanlagen vorlagen, wurden diese angesetzt. Ansonsten wurden drei Kategorien an Grünanlagen festgelegt (einfach, normal und aufwendig) und diese anhand eines Durchschnittspreises (einfache Grünanlagen 3,50 EUR/qm, normale Grünanlagen 14,50 EUR/qm, aufwendige Grünanlagen 59,00 EUR/qm, Basisjahr 1996) kalkuliert, in welchem sämtliche Kosten für die Neugestaltung einer Grünfläche enthalten sind.

Als Ackerland (rd. 1.600 Flurstücke) werden alle landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Äcker, Grünland oder Streuobstwiesen bezeichnet, während die Grünflächen alle im städtischen Eigentum befindlichen Naherholungsflächen enthalten.

Soweit die Anschaffungskosten nicht bekannt waren, wurde mit Durchschnittswerten für die verschiedenen Gemarkungen gearbeitet. Dies gilt ebenso für die sonstigen unbebauten Grundstücke.

Die Position der sonstigen unbebauten Grundstücke (rd. 860 Flurstücke) beinhaltet u. a. Bauland und Bauplätze, Gewässer und Gräben, innerörtliche Grünflächen und Naturschutzflächen sowie im Wege des Erbbaurechts vergebene Grundstücke im städtischen Eigentum.



Die Position Wald und Forst beinhaltet die Werte für Grund und Boden (rd. 1.120 Flurstücke) sowie Aufwuchs (rd. 1.140 Positionen) für die Nutzungsarten Mischwald, Laubwald und Nadelwald. Bei der Bewertung wurden 0,26 EUR/qm für Grund und Boden und 0,77 EUR/qm für Aufwuchs angesetzt.

### 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>87.179.866,76 EUR</b>
Grund und Boden bei Wohnbauten	434.107,77 EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	385.407,66 EUR
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	251.816,94 EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	8.686.010,00 EUR
Grund und Boden mit Schulen	786.822,06 EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	25.687.328,08 EUR
Grund und Boden, Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	5.366.457,43 EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	28.239.287,39 EUR
Grund und Boden bei sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden	9.724.063,28 EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden	7.618.566,15 EUR

Zu den bebauten Grundstücken gehören alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Die ausgewiesenen Werte umfassen neben dem Grundstücks- und Gebäudewert auch die Aufbauten und die Ausstattung wie Außenanlagen, Parkplätze, Küchen und Betriebsvorrichtungen. Auf ein Grundstück können daher mehrere Gebäude und Aufbauten entfallen.

Wohnbauten sind Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu den sozialen Einrichtungen gehören vor allem die städtischen Kindertageseinrichtungen, die Jugendhäuser und die Obdachlosenunterkünfte inkl. Außenanlagen und Einrichtungen. Neben den Gebäuden aller städtischen Schulen sind hier auch die Pausenhöfe, Einrichtungen und Betriebsvorrichtungen erfasst. Zu den Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen gehören unter anderem die Stadtbibliothek, Musikschule, Museen, Vereinsräume, Turnhallen, Sportanlagen und Spielplätze mit ihren Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen. Zu den sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden gehören unter anderem das Rathaus, die Gebäude der Feuerwehr und Gewerbeimmobilien.

Der Grund und Boden wurde analog zu den unbebauten Grundstücken bewertet, die Außenanlagen analog zu den Grünflächen. Die Abschreibung der Außenanlagen wurde mit einer Nutzungsdauer von 38 Jahren berechnet.

Betriebsvorrichtungen sind nochmals zu gliedern. Betriebsvorrichtungen in Gebäuden mit Nutzungs- und Funktionszusammenhang werden nicht getrennt bilanziert, sondern fließen in den Gebäudewert ein. Stehen die



Betriebsvorrichtungen lediglich im Zusammenhang mit einem Gebäude, sollten diese getrennt bilanziert werden. Betriebsvorrichtungen außerhalb eines Gebäudes sind zwingend einzeln zu bewerten.

Gebäude und sonstige Aufbauten unterliegen ebenfalls der Abschreibung und wurden getrennt erfasst. Für die Bewertung der Gebäude wurden grundsätzlich die AHK abzüglich Abschreibungen (§ 46 GemHVO) zugrunde gelegt. Konnten diese nicht ermittelt werden, so wurde für das Gebäude als Erfahrungswert nach § 62 Abs. 2 GemHVO der auf das Herstellungsjahr rückindizierte Gebäudeversicherungswert zugrunde gelegt.

### 1.2.3 Infrastrukturvermögen

<b>Infrastrukturvermögen</b>	<b>57.257.126,47 EUR</b>
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.274.285,98 EUR
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	7.048.486,18 EUR
Anlagen zur Abwasserableitung	787,20 EUR
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	28.403.666,73 EUR
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	218.245,92 EUR
Wasserbauliche Anlagen	4.962.194,06 EUR
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	2.251.205,00 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.098.255,40 EUR

Zum Infrastrukturvermögen gehören Grund und Boden sowie der Aufbau für Brücken, Tunnel, Aufbau für Straßen und Wege, Lichtsignalanlagen, Schilderbrücken, die in städtischem Eigentum stehenden Straßenbeleuchtungs- und Stromanlagen, die Hausanschlüsse, wasserbauliche Anlagen, Friedhöfe und die sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens.

Zur Bewertung des Grund und Bodens (rd. 4.500 Positionen) wurden soweit möglich die Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Waren diese nicht ermittelbar, so wurde der landwirtschaftliche Bodenrichtwert zum Anschaffungszeitpunkt angesetzt.

Brücken und Tunnel (rd. 140 Posten) wurden ebenfalls mit den AHK bilanziert. Waren diese Werte nicht gegeben, wurden die Bilanzansätze laut dem „Leitfaden zur Bilanzierung“ mit Erfahrungswerten, bezogen auf das Jahr 1996, ermittelt. Sämtliche ingenieurbauliche Anlagen unterliegen speziellen Nutzungsdauern. Beispielsweise werden Brücken, Tunnel und Unterführungen über 80 bis 100 Jahre abgeschrieben, Lärmschutzanlagen hingegen nur über 30 bis 50 Jahre.

Straßen mit einfachem Zubehör werden entsprechend ihres Ausbaustandards bzw. ihrer Verkehrsbeanspruchung in verschiedene Straßentypen unterteilt:

- Straßenart I: Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen
- Straßenart II: Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet
- Straßenart III: Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr



- Straßenart IV: Anliegerstraße befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone
- Straßenart V: nicht asphaltierte/betonierte Wege

Als Erfahrungswert wurde ein pauschalierter qm-Durchschnittspreis je Straßenart kalkuliert.

Die bauliche Unterhaltung und Instandsetzung stellt jedoch keine Herstellungskosten dar, sondern ist als Erhaltungsaufwand im laufenden Jahr zu verbuchen. Hochwertiges Straßenzubehör (z. B. Beleuchtung, Signalanlagen, Parkscheinautomaten) wird wie bewegliches Vermögen behandelt und gesondert bewertet und ausgewiesen. Zu den wasserbaulichen Anlagen gehören künstliche Gewässer sowie Regenrückhaltebecken.

Zu den Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen gehören u.a. die Außenanlagen, die Aussegnungshallen, die Kolumbarien und Urnengemeinschaftsanlagen. Die Stadt Rottenburg am Neckar unterhält insgesamt 19 Friedhöfe.

Unter den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens sind die Wartehäuschen und die Brunnen bewertet. Bei der Bewertung der Brunnen wurden das Bauwerk und die Brunnentechnik separat voneinander bewertet. Sofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen, wurden Erfahrungswerte angesetzt.

## 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

<b>Kunstgegenstände</b>	<b>262.037,00 EUR</b>
-------------------------	-----------------------

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler.

Sollten die AHK nicht vorliegen, können die Versicherungswerte der Gegenstände herangezogen werden. Liegen weder die AHK noch Versicherungswerte vor, kann der Ansatz des Kunstgegenstandes oder des Kulturdenkmals mit einem Schätzwert oder Erinnerungswert erfolgen.

Handelt es sich bei dem Kunstwerk oder Kulturdenkmal um eine Dauerleihgabe, so ist der Gegenstand kein kommunales Eigentum und wird aus diesem Grund nicht in die Bilanz übernommen.

Bei den bilanzierten Kunstgegenständen handelt es sich hauptsächlich um die Säulenfreske des Marktbrunnens in der Stiftskirche St. Moriz sowie um Friedhofsdenkmäler.

Sehr wertvolle Kunstgegenstände die vor dem 01.01.2011 gekauft wurden, werden ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR aufgenommen. Lt. Kulturamt ist die Stadt Rottenburg am Neckar nicht im Besitz von weiteren wertvollen Kunstgegenständen.

## 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

<b>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</b>	<b>2.264.094,12 EUR</b>
Fahrzeuge	2.026.890,63 EUR
Maschinen und Geräte	221.631,87 EUR
Technische Anlagen	15.571,62 EUR



Zum beweglichen Vermögen gehören Fahrzeuge und Betriebs- und Geschäftsausstattung. Technische Anlagen und Maschinen gehören zum beweglichen Vermögen, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt. Somit sind beispielsweise Sportböden in Sporthallen, Klimaanlage für einen Serverraum, Lastenaufzug, höherwertiges Straßenzubehör (Beleuchtung, Signalanlagen) eigenständig zu erfassen.

Bei den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen handelt es sich um bewegliches Vermögen. Es wurde dabei von den Vereinfachungsregelungen des § 38 Abs. 4 GemHVO und des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO Gebrauch gemacht. Demnach wurden nur bewegliche Vermögensgegenstände über 1.000 EUR netto bewertet, die nicht älter als sechs Jahre alt sind.

Ausgeschlossen von der Regelung sind solche Wirtschaftsgüter, die bereits in der Anlagenbuchhaltung geführt wurden und zum 01.01.2017 einen Restbuchwert vorweisen. Außerdem werden sämtliche Feuerwehrfahrzeuge der Stadt Rottenburg am Neckar mit aufgenommen.

## 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	<b>868.638,28 EUR.</b>
Betriebsvorrichtungen	203.509,03 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	665.129,25 EUR

Zu der Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Kitas etc. Es wurde von den gesetzlichen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht.

## 1.2.8 Vorräte

<b>Vorräte</b>	<b>0,00 EUR</b>
----------------	-----------------

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl). Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte. Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben.

Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen. D. h., unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte abgegrenzt werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln.

Für die Eröffnungsbilanz wurde auf die Bewertung von Vorräten verzichtet, da die Ausgaben bereits das kamerale Haushaltsjahr 2016 belastet haben. Würden Vorräte abgegrenzt werden, würden diese als Aufwand das Haushaltsjahr 2017 erneut belasten.

Derzeit ist geplant, ab dem Jahr 2022 die Vorräte zu erfassen. Hierzu wird voraussichtlich zum 01.01.2022 eine Inventurrichtlinie erlassen, die sich auch mit der Erfassung und Bilanzierung von Vorräten befasst.



### 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

<b>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	<b>11.260.439,47EUR</b>
Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen	7.277.805,76 EUR
Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	3.982.633,71 EUR

Vermögensgegenstände, die sich zum Bilanzstichtag noch in Herstellung befinden, werden gesondert ausgewiesen. Eine Abschreibung oder Verzinsung findet in dieser Phase nicht statt. Erst nach der Fertigstellung werden diese den vorstehenden Bilanzpositionen zugeordnet und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die großen Posten dieser Position sind die Stadtbibliothek mit ca. 3,4 Mio. EUR und die Breitwiesenhalle in Ergenzingen mit rund 2,8 Mio. EUR.

### 1.3 Finanzvermögen

<b>Finanzvermögen</b>	<b>72.615.588,50 EUR</b>
Anteile an verbundenen Unternehmen	13.026.100,00 EUR
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	95.063,40 EUR
Sondervermögen	2.005.000,00 EUR
Ausleihungen	22.060.562,94 EUR
Wertpapiere	8.955.405,70 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	3.158.961,56 EUR
Privatrechtliche Forderungen	2.236.166,28 EUR
Liquide Mittel	21.078.328,62 EUR

Das Finanzvermögen besteht aus gebundenem Vermögen (Anteile und sonstige Beteiligungen), Forderungen und liquiden Mitteln. Für die Ermittlung der Wertansätze der Anteile an verbundenen Unternehmen, der sonstigen Beteiligungsanteile und des Sondervermögens der Stadt Rottenburg am Neckar wurden in der Eröffnungsbilanz die unter 2.3 beschriebenen Grundsätze angewendet. Die Wertansätze unterliegen keiner laufenden Abschreibung.

Detailliertere Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen sind im Beteiligungsbericht 2016 der Stadt Rottenburg am Neckar nachzulesen.

Hinweis: Nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurden Genossenschaftsanteile von den sonstigen Beteiligungen zu Ausleihungen umgebucht. Die oben stehende Übersicht weicht daher vom Beteiligungsbericht 2016 ab.



### 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen	13.026.100,00 EUR
Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH (SWR)	13.000.000,00 EUR
Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH i. L. (WTG GmbH i. L.)	26.100,00 EUR

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune unmittelbar beteiligt ist und die in einem spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 aufzustellenden Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss (50 % der Stimmrechte oder vertraglich geregelt) ausübt.

Die Stadt Rottenburg am Neckar hält 100 % der Anteile an der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH und 51 % an der WTG GmbH i. L..

### 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	95.063,40 EUR
Regionales Rechenzentrum Alb-Schwarzwald (Zweckverband)	91.113,40 EUR
Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH	2.600,00 EUR
Standortagentur Tübingen-Reutlingen-Zollernalb GmbH	1.350,00 EUR

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie **keinen** beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer langfristigen Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen bestehen. Dies gilt auch für die Mitgliedschaften der Kommunen bei Zweckverbänden und im Weiteren auch bei Gemeindeverwaltungsverbänden.

### 1.3.3 Sondervermögen

Sondervermögen	2.005.000,00 EUR
Technische Betriebe Rottenburg am Neckar (TBR)	2.000.000,00 EUR
Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar (WTG)	5.000,00 EUR
Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar (SER)	0,00 EUR
Wohnbau Rottenburg am Neckar(WBR)	0,00 EUR

Zum Sondervermögen zählen die Eigenbetriebe der Stadt. Dies sind wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind in der Regel wirtschaftlich und organisatorisch selbstständig und führen eigene Bücher.



Die TBR werden seit 01.01.2005 als rechtlich unselbstständiger Eigenbetrieb der Stadt Rottenburg am Neckar geführt. Es handelt sich rechtlich um ein nichtwirtschaftliches Unternehmen, welches nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen ist. Organisatorisch ist der Betrieb der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH angegliedert. Gegenstand des Unternehmens sind Arbeiten im Hoch- und Tiefbau sowie im Grünpflegebereich.

Der Eigenbetrieb WTG wurde zum 01.01.2015 gegründet. Die Gründung erfolgte im Rahmen einer Überführung der bisherigen Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH in die Betriebsform eines städtischen unselbstständigen Eigenbetriebs, verbunden mit der Übernahme des bisherigen Geschäftsbetriebs. Es handelt sich rechtlich um ein nichtwirtschaftliches Unternehmen, welches nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen ist.

Die SER wurde zum 01.01.2005 in einen rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieb mit einer eigenen Sonderrechnung umgewandelt (steuerlich: Hoheitsbetrieb). Es handelt sich dabei nach der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg um ein nichtwirtschaftliches Unternehmen, welches nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen ist.

Der Eigenbetrieb WBR wurde zum 01.01.2017 gegründet. Die Wohnbaugesellschaft betreibt den Bau und die Vermietung von städtischen Wohnungen.

### 1.3.4 Ausleihungen

<b>Ausleihungen</b>	<b>22.060.562,94 EUR</b>
Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen mit Laufzeit bis zu 5 Jahre	5.848.314,16 EUR
Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen mit Laufzeit mehr als 5 Jahre	15.765.618,09 EUR
Ausleihungen an sonstige inländische Bereiche	440.677,30 EUR
Genossenschaftsanteile	5.953,39 EUR

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen sowie Trägerdarlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen.

#### Darlehen an:

WBR (Trägerdarlehen)	5.848.314,16 EUR
SER (Trägerdarlehen)	15.765.618,09 EUR
Siedlungswerk Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnungs- und Städtebau	46.126,78 EUR
Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH	228.800,98 EUR
GWG Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau	105.285,24 EUR
Postbaugenossenschaft	52.642,54 EUR
Sonstige Wohnbaudarlehen	7.821,76 EUR

Genossenschaftsanteile:

Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg eG	800 EUR
Volksbank Ammerbuch eG	153,39 EUR
Erneuerbare Energien Rottenburg eG	5.000 EUR

**1.3.5 Wertpapiere**

<b>Wertpapiere</b>	<b>8.955.405,70 EUR</b>
Geldanlage Volksbank Rottenburg	8.950.000,00 EUR
Sonstige Geldanlagen an TBR/SWR	0,00 EUR
Sonstige Einlagen und Sparbücher	5.405,70 EUR

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Bsp.: Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien (soweit nicht den verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen zuzuordnen), Bundesschatzbriefe. Hierunter fallen auch die zum Jahresende vorhandenen Festgeldanlagen, deren Rückzahlungsfälligkeit nach dem Bilanzstichtag liegt sowie von der Stadt verwaltete Sparbücher.

**1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Transferleistungen**

<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen und Transferleistungen</b>	<b>3.158.961,56 EUR</b>
Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	238.120,99 EUR
Forderungen aus landwirtschaftlicher Stundung	79.407,23 EUR
Steuerforderungen	1.066.146,98 EUR
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.775.286,36 EUR

Durch die Festlegung von Gebühren, Beiträgen und Steuern ergeben sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen. Sie können auch aus der Erhebung von Beiträgen zu Investitionsmaßnahmen der Kommune entstehen, z. B. Erschließungs- und Anschlussbeiträge.

Die offenen Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten übernommen.

In den Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen i. H. v. 238.120,99 EUR sind Gebühren, Beiträge und Kostenersätze enthalten.

Die landwirtschaftlichen Stundungen sollen nach § 28 KAG auf einem separaten Forderungskonto dargestellt werden. Hierdurch wird die Überwachung der zinslos gestundeten Beträge gewährleistet.



Die Forderungen aus Steuern betragen insgesamt 1.066.146,98 EUR. Hiervon entfallen 743.292,70 EUR auf die Gewerbesteuer. Daneben sind Steuerforderungen aus Grundsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer und Zweitwohnungssteuer enthalten.

Die übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen i. H. v. 1.775.286,36 EUR teilen sich auf in Hauptforderungen von 1.667.948,31 EUR und Nebenforderungen von 107.080,11 EUR.

Im Bereich der Hauptforderungen sind im Wesentlichen Bußgelder mit 155.801,52 EUR, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 784.959,27 EUR, Schlüsselzuweisungen FAG mit 325.201,40 EUR und Investitionszuweisungen vom Land für die Mehrzweckhalle Dettingen mit 315.400,00 EUR zu verzeichnen.

### 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

<b>Privatrechtliche Forderungen</b>	<b>2.236.166,28 EUR</b>
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	351.357,96 EUR
Vorsteuer	62.775,72 EUR
Übrige privatrechtliche Forderungen	1.822.032,60 EUR

Privatrechtliche Forderungen stellen Ansprüche der Stadt aus Leistungsverhältnissen gegenüber Dritten dar, die sich aus Verträgen oder durch sonstige Rechtsverpflichtungen ergeben. Einen großen Teil der privatrechtlichen Forderungen bilden die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus werden unter dieser Forderungsposition auch die Liquiditätsströme der Eigenbetriebe abgebildet, soweit es sich nicht um Verbindlichkeiten handelt.

### 1.3.8 Liquide Mittel

<b>Liquide Mittel</b>	<b>21.078.328,62 EUR</b>
Giro- und Tagesgeldkonten	21.076.722,97 EUR
Barkassenbestand und Zahlstellen	1.605,65 EUR

Liquide Mittel sind kurzfristig verfügbare Finanzmittel. Hierzu zählen Guthaben bei Kreditinstituten, Bargeld, Termingelder und Handvorschüsse.

## 2. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung beinhalten den Grundsatz der periodengerechten Erfolgsermittlung. Demnach sind Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Die damit notwendige zeitliche Abgrenzung dieser Posten führt in der Bilanz u. a. zu Rechnungsabgrenzungsposten.



## 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>201.580,57 EUR</b>
--	-----------------------

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden gebildet, wenn im laufenden Wirtschaftsjahr Auszahlungen getätigt wurden, die jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Bilanzstichtag zu einem Aufwand führen. Beispielsweise wird die Beamtenbesoldung für Januar bereits im Dezember des Vorjahres angewiesen.

## 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

<b>Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse</b>	<b>0,00 EUR</b>
--	-----------------

Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Unter die geleisteten Investitionszuschüsse fallen folgende Fälle:

- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen; z. B. Baukostenzuschuss für einen kirchlichen Kindergarten oder einen vereinseigenen Sportplatz,
- Investitionsumlage an Zweckverbände,
- Kapitalzuschüsse an Gesundheitseinrichtungen.

Im Rahmen des Grundsatzbeschlusses zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens bei der Stadt Rottenburg am Neckar zum 01.01.2017 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.03.2015 von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

## 3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)

<b>Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</b>	<b>0,00 EUR</b>
---	-----------------

Die Nettoposition ist ein Korrekturposten. Dieser entsteht, wenn die Passivposten höher als die Aktivposten sind. Das ist der Fall, wenn die Kommune überschuldet ist. Es handelt sich also um einen nicht gedeckten Fehlbetrag.

Da die Stadt Rottenburg am Neckar ein positives Basiskapital hat, ist unter dieser Position nichts auszuweisen.



## IV. Erläuterungen zu den Posten der Passivseite

Die Passivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Vermögensherkunft. Sie enthält das Basiskapital, Rücklagen, Rückstellungen sowie sämtliche langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Eine Übersicht über den Stand der Rückstellungen und der Schulden nach § 55 Abs. 2 GemHVO, sowie eine Übersicht über den Stand der Verpflichtungen aus Kreditaufnahmen ist in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO nachfolgend aufgeführt (siehe Anlage VI.1 - VI.5).

### 1. Eigenkapital

Die Kapitalposition setzt sich zusammen aus dem Basiskapital, den Rücklagen und den Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses; es umfasst also das Eigenkapital der Stadt im eigentlichen Sinn.

<b>Eigenkapital</b>	<b>213.080.343,23 EUR</b>
---------------------	---------------------------

#### 1.1 Basiskapital

<b>Basiskapital</b>	<b>212.790.840,28 EUR</b>
---------------------	---------------------------

Das Basiskapital ist das Reinvermögen der Stadt. Es hat aber nur einen geringen Informationsgehalt. Berechnet wird es anhand des Unterschiedsbetrages zwischen dem Vermögen und den Schulden. Ist dieser Betrag negativ, hat die Kommune mehr Schulden als Vermögen. Umgekehrt handelt es sich um bilanzielles Reinvermögen. Eine Aussage über die Finanzkraft einer Kommune ist anhand alleiniger Betrachtung dieser Bilanzposition jedoch nicht möglich.

#### 1.2 Rücklagen

<b>Rücklagen</b>	<b>289.502,95 EUR</b>
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
Zweckgebundene Rücklagen	289.502,95 EUR

Rücklagen sind im NKHR Teil des Eigenkapitals der Bilanz. Dieser entspricht nicht der bisherigen allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Eine Überleitung der kameralen allgemeinen Rücklage ins NKHR gibt es nicht.

Die Ergebnismrücklagen dienen der Aufnahme von Überschüssen aus dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnis sowie zur Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen.

Zweckgebundene Rücklagen können für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen sowie für unbedeutendes Treuhandvermögen im Sinne von § 97 Abs. 2 GemO gebildet werden.

Die Rücklagen der Stadt Rottenburg am Neckar bestehen zum 01.01.2017 aus zweckgebundenen Rücklagen. Hierunter fallen beispielsweise Spenden für Museumsarbeit oder die Hector-Stiftung.



## 2. Sonderposten

<b>Sonderposten</b>	<b>42.532.708,53 EUR</b>
für erhaltene Investitionszuweisungen	19.660.073,22 EUR
für Investitionsbeiträge	17.869.203,68 EUR
für Sonstiges	5.003.431,63 EUR

Sonderposten nehmen eine besondere Position in der kommunalen Bilanz ein. Zum einen stellen sie kein Eigenkapital dar, da sie langfristig an einen bestimmten Zweck gebunden sind. Zum anderen stellen empfangene Beiträge und Zuwendungen nach ihrer Verwendung kein Fremdkapital dar.

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben. Zur Bilanzierung wurde die Bruttomethode angewendet, d. h. auf der Aktivseite wurden die vollen AHK der bezuschussten Vermögensgegenstände aktiviert. Im Gegenzug werden auf der Passivseite die Zuschüsse als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Abschreibungsquote des jeweiligen Vermögensgegenstandes erfolgswirksam aufgelöst.

### 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen

<b>Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen</b>	<b>19.660.073,22 EUR</b>
Zuschüsse vom Bund	1.991.407,45 EUR
Zuschüsse vom Land	17.481.596,53 EUR
Zuschüsse von Kommunen	24.819,24 EUR
Zuweisungen sonstiger öffentlicher Bereich	162.250,00 EUR

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Stadt Rottenburg am Neckar für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Auf Basis der kameraleen Jahresrechnungen wurden in sämtlichen Bereichen die Zuweisungen ermittelt und passiviert.

### 2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

<b>Sonderposten für Investitionsbeiträge</b>	<b>17.869.203,68 EUR</b>
--	--------------------------

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge (§§ 20 ff. KAG, § 33 KAG).



### 2.3 Sonderposten für Sonstiges

<b>Sonderposten für Sonstiges</b>	<b>5.003.431,63 EUR</b>
Sonstige Sonderposten	4.105.829,33 EUR
Einstellungsverrechnung sonstiger Sonderposten	799.480,61 EUR
Öko-Konto	98.121,69 EUR

Zu dieser Bilanzposition gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck. Ein weiterer Posten ist das Öko-Konto, welches Finanzmittel enthält, die dem Ausgleich von Eingriffen in die Natur dienen.

### 3. Rückstellungen

<b>Rückstellungen</b>	<b>354.024,75 EUR</b>
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	138.351,16 EUR
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen	215.673,59 EUR

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die bezüglich ihrer Entstehung und/oder Höhe ungewiss sind. Es muss jedoch ein gewisses Risiko vorliegen, dass eine Inanspruchnahme der Rückstellung tatsächlich eintreten wird. Nach § 41 Abs. 1 GemHVO gibt es Pflichtrückstellungen, die gebildet werden müssen, sofern die Voraussetzungen bei der Kommune gegeben sind. Hierzu gehören Lohn- und Gehaltsrückstellungen.

Neben den Pflichtrückstellungen können nach § 41 Abs. 2 S. 1 GemHVO weitere Rückstellungen gebildet werden.

Ein Verbot von Wahlrückstellungen wie im Handels- und Steuerrecht liegt nicht vor.

#### 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

<b>Lohn- und Gehaltsrückstellungen</b>	<b>138.351,16 EUR</b>
--	-----------------------

Aufgrund von Altersteilzeit und anderen Maßnahmen (z. B. Sabbatjahr, Urlaub, Bildungsfreistellung) wurden Lohn- und Gehaltsrückstellungen gebildet. Die Berechnung erfolgte durch die Personalabteilung aufgrund der vorliegenden Personalunterlagen.

#### 3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen

<b>Rückstellungen für drohende Verpflichtungen</b>	<b>215.673,59 EUR</b>
--	-----------------------

Drohende Verpflichtungen können aus übernommenen Bürgschaften, Gewährleistungen oder Rechtsstreitigkeiten entstehen.



Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften oder Gewährleistungen werden erst gebildet, wenn eine Inanspruchnahme des Bürgen wahrscheinlich ist (z. B. sobald die Insolvenz des Schuldners bekannt wird).

Bei anhängigen oder drohenden Gerichtsverfahren wird eine Rückstellung gebildet, soweit zum Bilanzstichtag Klage erhoben wurde oder damit zu rechnen ist.

Zum Bilanzstichtag war ein Rechtsstreit wegen des Vorsteuerabzuges bei den Neubauten MZH Dettingen, MZH Wendelsheim und Volksbank-Arena anhängig. Der Streitwert beträgt 215.673,59 EUR.

Eine Übersicht nach § 41 GemHVO ist in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO aufgeführt.

#### 4. Verbindlichkeiten

<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>30.604.138,45 EUR</b>
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	15.853.699,91 EUR
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	8.959.712,97 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	5.456.477,19 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	334.248,38 EUR

Eine Aufstellung der Verbindlichkeiten ist auch in der Schuldenübersicht unter dem Punkt VI.5 zu finden.

#### 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>15.853.699,91 EUR</b>
Investitionskredite bei Kreditinstituten	13.499.707,98 EUR
Investitionskredite sonstiger ausl. Bereich	2.353.991,93 EUR

Die Höhe der Schulden der Stadt ergibt sich aus den laufenden Kreditverträgen zum 01.01.2017.

#### 4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

<b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	<b>8.959.712,97 EUR</b>
---	-------------------------

Das kreditähnliche Rechtsgeschäft dient zur Finanzierung des Bauvorhabens Gewerbepark Dätzigweg.

#### 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>5.456.477,19 EUR</b>
---	-------------------------



Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen sind Zahlungsverpflichtungen aufgrund von privatrechtlichen Verträgen, bei denen die Begleichung der Rechnung noch aussteht.

Zusätzlich werden unter dieser Position die Sicherheitseinbehalte ausgewiesen, die bei vertragsgemäßer Ausführung der Leistung in den Folgejahren zu Auszahlungen führen.

#### 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>334.248,38 EUR</b>
Debitorische Akontozahlungen/Klärungsbestand	42.125,04 EUR
Umsatzsteuer	14.118,15 EUR
Durchlaufende Gelder	233.471,67 EUR
Weitere Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	44.533,52 EUR

Die Position sonstige Verbindlichkeiten ist ein Sammel- und Auffangposten. Im Wesentlichen sind dies die antizipativen Abgrenzungen, soweit sie nicht schon einer eindeutigen Verbindlichkeitsposition zugeordnet worden sind. Dabei handelt es sich um Leistungen auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis, bei denen der Aufwand vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag liegt.

Insbesondere werden hier debitorische Akontozahlungen abgebildet. Dies sind Einzahlungen, die vor ihrer Soll-Stellung eingehen und erst noch zugeordnet werden müssen.

#### 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>4.819.683,95 EUR</b>
Grabnutzungsgebühren	4.819.683,95 EUR

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden gebildet, wenn im laufenden Wirtschaftsjahr Einzahlungen getätigt wurden, die jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Bilanzstichtag zu einem Ertrag führen. Bei Kommunen erfolgt die Rechnungsabgrenzung vor allem bei der Einzahlung von Grabnutzungsgebühren. Die Stadt erhebt den gesamten Betrag zu Beginn der Grabnutzungsdauer. Dieser Gesamtbetrag muss dann periodengerecht auf die gesamte Nutzungsdauer aufgeteilt werden.



## V. Sonstige Pflichtangaben

### 1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Rottenburg am Neckar erfolgte nach den Regelungen der GemO bzw. der GemHVO. Weiterhin wurden die Empfehlungen des „Leitfaden zur Bilanzierung“ herangezogen. Eine genauere Erläuterung hierzu sowie zu Abweichungen von den Bewertungsmethoden finden sich weiter oben unter dem Punkt 2.3 und bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen.

### 2. Städtischer Anteil an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen

<b>Pensionsrückstellungen</b>	<b>29.558.330,00 EUR</b>
-------------------------------	--------------------------

Gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO i. V. m. § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg sind Rückstellungen zur Abdeckung zukünftiger Pensionsverpflichtungen nicht durch die Stadt, sondern durch den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) auszuweisen. Den aktuellen Stand der Rückstellung teilt die KVBW der Stadt jährlich zum Bilanzstichtag mit.

### 3. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

<b>Bürgschaften und Verpflichtungen</b>	<b>16.411.222,41 EUR</b>
Ausfallbürgschaften Vereine	1.964.336,93 EUR
Ausfallbürgschaften für Wohnungsbaudarlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg	3.063.776,56 EUR
Ausfallbürgschaften für Beteiligungen (SWR) und Stiftungen (Hospital)	11.383.108,92 EUR

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sofern eine Inanspruchnahme der Bürgschaft droht, ist hierfür eine Rückstellung zu bilden.

Weitere Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre stellen die **Verpflichtungsermächtigungen** dar. Die Stadt Rottenburg am Neckar beschließt die Verpflichtungsermächtigungen jährlich von neuem. So ist für die Fachämter eine flexible und bedarfsorientierte Planung der Investitionsvorhaben möglich.



## 4. Organe der Stadt Rottenburg am Neckar

Die Organe der Stadt Rottenburg am Neckar am 01.01.2017 sind:

### Leitung der Verwaltung

Oberbürgermeister Stephan Neher  
Erster Bürgermeister Thomas Weigel  
Bürgermeister Dr. Hendrik Bednarz

### Mitglieder des Gemeinderats

Baur, Reinhold  
Bay, Michael  
Beser, Hans  
Betz, Nehle  
Biesinger, Christian  
Bischof, Jörg  
Bucher, Klaus  
Clauß, Ursula  
Cuno, Dr. Peter  
Däuble, Thomas (bis 04.04.2017)  
Hagner, Gabriele  
Hallmayer, Kurt  
Heberle, Alfons  
Heumesser, Jörn  
Hörburger, Dr. Christian  
Kracht, Dr. Sabine  
Lichtenau, Dorothea  
Löffler, Felicitas  
Mager, Lena  
Mozer, Rainer  
Nohr, Margarete  
Peter, Dr. Emanuel  
Piscart, Erika  
Raidt, Volkmar  
Sambeth, Hermann  
Sauer, Dr. Ulrike  
Schuh, Horst  
Sieber, Ursula  
Steur, Hermann Josef  
Vollmer, Norbert (ab 04.04.2017)  
Wiest, Irmgard  
Wipper, Simon  
Zebisch, Elmar



## VI. Anlagen

### 1. Vermögensübersicht

Vermögen		Stand zum 01.01.2017
		EUR
<b>1.</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>42.209,33</b>
<b>2.</b>	<b>Sachvermögen (ohne Vorräte)</b>	<b>218.531.520,51</b>
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	59.439.318,41
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	87.179.866,76
2.3	Infrastrukturvermögen	57.257.126,47
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	262.037,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.264.094,12
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	868.638,28
2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	11.260.439,47
<b>3.</b>	<b>Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)</b>	<b>46.142.132,04</b>
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	13.026.100,00
3.2	Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	95.063,40
3.3	Sondervermögen	2.005.000,00
3.4	Ausleihungen	22.060.562,94
3.5	Wertpapiere	8.955.405,70
<b>Insgesamt</b>		<b>264.715.861,88</b>



## 2. Forderungsübersicht

Forderungen		Stand zum 01.01.2017
		EUR
<b>1.</b>	<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen und Transferleistungen</b>	<b>3.158.961,56</b>
1.1	Forderungen aus öffentl.-rechtl. Dienstleistungen	238.120,99
1.2	Forderungen aus landwirtschaftlicher Stundung	79.407,23
1.3	Steuerforderungen	1.066.146,98
1.4	Übrige öffentl.-rechtl. Forderungen	1.775.286,36
<b>2.</b>	<b>Privatrechtliche Forderungen</b>	<b>2.236.166,28</b>
2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	351.357,96
2.2	Vorsteuer	62.775,72
2.3	Übrige privatrechtl. Forderungen	1.822.032,60
<b>Insgesamt</b>		<b>5.395.127,84</b>



### 3. Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Rückstellungen		Stand zum 01.01.2017
		EUR
<b>1.</b>	<b>Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO</b>	<b>354.024,75</b>
1.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	138.351,16
1.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen (keine)	
1.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für AbfalldPONien (keine)	
1.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
1.5	Altlastensanierungsrückstellungen (keine)	
1.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	215.673,59
<b>2.</b>	<b>Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO</b>	<b>0,00</b>
2.1	Pensionsrückstellungen (keine)	
2.2	Beihilferückstellungen (keine)	
<b>Insgesamt</b>		<b>354.024,75</b>



#### 4. Beteiligungsübersicht

Beteiligungen		Beteiligungs- quote	Stand zum 01.01.2017
			EUR
<b>1.</b>	<b>Anteile an verbundenen Unternehmen</b>		<b>13.026.100,00</b>
1.1	Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH (SWR)	100,0%	13.000.000,00
1.2	WTG mbH i. L.	51,0%	26.100,00
<b>2.</b>	<b>Beteiligungen</b>		<b>95.063,40</b>
2.1	Regionales Rechenzentrum Alb-Schwarzwald		91.113,40
2.2	Kreisbaugesellschaft Tübingen		2.600,00
2.3	Standortagentur Tübingen Reutlingen Zollernalb GmbH		1.350,00
<b>3.</b>	<b>Eigenbetriebe</b>		<b>2.005.000,00</b>
3.1	Technische Betriebe Rottenburg am Neckar (TBR)	100,0%	2.000.000,00
3.2	Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar (WTG)	100,0%	5.000,00
3.3	Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar (SER)	100,0%	0,00
3.4	Wohnbau Rottenburg am Neckar (WBR)	100,0%	0,00
<b>Insgesamt</b>			<b>15.126.163,40</b>



## 5. Schuldenübersicht

Art der Schulden		am 01.01.2017	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
		EUR			
1		2	3	4	5
1.1	Anleihen				
1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	15.853.700			15.853.700
1.2.1	Bund				
1.2.2	Land				
1.2.3	Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4	Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5	Kreditinstitute	13.499.708			13.499.708
1.2.6	sonstige Bereiche	2.353.992			2.353.992
1.3	Kassenkredite				
1.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	8.959.713		8.959.713	
1.4.1	Gewerbepark "Dätzweg" (befristet bis 31.12.2020)	8.959.713		8.959.713	
<b>Gesamtschulden Kernhaushalt</b>		<b>24.813.413</b>	<b>0</b>	<b>8.959.713</b>	<b>15.853.700</b>



## 6. Ergänzende Hinweise der Stadtkämmerei

### 6.1 Übernahme der kameralen Reste in die Eröffnungsbilanz

#### 6.1.1 Kasseneinnahmereste - Forderungen

Jahresrechnung 2016 Kameraler Kasseneinnahmerest			Eröffnungsbilanz NKHR Forderungen laut Bilanz		
		EUR			EUR
Verwaltungshaushalt		3.003.364,32	öfftl-rechtl. Forderungen	15110000-15910000	3.127.026,85
Vermögenshaushalt		677.258,73	privatrechtl. Forderungen	16110000	351.357,96
SHV		72.198.065,71	Beteiligungen	1012*,1113*, 1211*	15.132.116,79
Zwischensumme 1		75.878.688,76	Liquide Mittel	1711*	21.074.758,93
<b>Bereinigungen</b>			übrige privatrechtl. Forderungen	16910000	443.774,16
Niederschlagwassergebühr	4.7000	-3.874,53	Kassenvorgriff	16910001	1.377.435,91
Investitionskredite	Verbindlichkeit	-15.853.699,91	Handvorschüsse	17410000	1.605,65
Kreditähn. RG	Verbindlichkeit	-8.959.712,97	Zahlstellen	173100**	1.964,04
Liederkrantz	4.92707	-405,70	Zwischensumme 1		41.510.040,29
Zwischensumme 2		-24.817.693,11	Ungeklärte Zahlungseingänge	27910200	-16.010,88
			Akonto-Zahlungen	27910200	-26.114,16
			Geldanlage kreditähn. RG	14927201	8.950.000,00
			Wohnbaudarlehen	13183000	440.677,30
			Durchlaufende Gelder	16912800	822,53
			ARAP Beamtengehälter	18050000	201.580,57
			Zwischensumme 2		9.550.955,36
<b>Summe</b>		<b>51.060.995,65</b>	<b>Summe</b>		<b>51.060.995,65</b>

Kamerale Kasseneinnahmereste sind in der Doppik als Forderungen auszuweisen. Sowohl die Investitionskredite (15.853.699,91 EUR) als auch das kreditähnliche Rechtsgeschäft (8.959.712,97 EUR) stellen im neuen Haushaltsrecht Verbindlichkeiten dar.

Die Auflösung des Sparbuchs vom Liederkrantz Kiebingen (405,70 €) sowie die Niederschlagswassergebühr aus der Abrechnung 2016 (3.874,53 EUR an die SER) sind echte Kasseneinnahmereste, da der Rest zwar bei der Stadt gebildet wurde, aber nicht zum Vermögen der Stadt zählt.

#### 6.1.2 Kassenausgabereste - Verbindlichkeiten

Jahresrechnung 2016 Kameraler Kassenausgabereest			Eröffnungsbilanz NKHR Verbindlichkeiten		
		EUR			EUR
Verwaltungshaushalt		2.033.384,08	Verb. aus Kreditaufnahmen	23173000, 23193000	15.853.699,91
Vermögenshaushalt		2.977.076,36	Verb. aus kreditähn. Rechtsge	24902000-24902001	8.959.712,97
SHV		70.868.228,32	Verb. LuL	25110010	5.466.201,97
Dummy technische P.		-5.148,56	Durchlaufende USt (WTG)	27992004	-3.869,07
Zwischensumme 1		75.873.540,20	Verb. Investitionskredite	23190000	44.533,52
<b>Bereinigungen</b>			Rücklagen	204*	289.502,95
Wohnbaudarlehen	Forderung	-440.677,30	Rückstellungen Bürgsch.	28710000	215.673,59
allgemeine Rücklage	4.9510.5001.000	-29.158.379,72	Zwischensumme 1		30.825.455,84
Liederkrantz	4.0211.5001.000	-405,70	Ökokonto	21912000	98.121,69
Niederschlagwassergebühr	4.7000	-3.874,53	Durchlaufende Gelder	27990000-27999000	219.657,19
Dummy techn. P.	Kein echter Kassenrest	5.148,56	Zwischensumme 2		317.778,88
Beteiligungen	Forderung	-15.132.116,79	Falsche Buchung	siehe Doku Zeile 728	74,11
Zwischensumme 2		-44.730.305,48			
<b>Summe</b>		<b>31.143.234,72</b>	<b>Summe</b>		<b>31.143.308,83</b>

Kamerale Kassenausgabereste sind in der Doppik als Verbindlichkeiten auszuweisen. Der Dummy i. H. v. 5.148,56 EUR ist ein technischer Rest. Er muss zur Darstellung der kameralen Kassenreste zunächst abgezogen werden, fließt aber in die Eröffnungsbilanz mit ein (siehe Bereinigung). Er entstand durch Sollstellungen und Ausgleich in unterschiedlichen Jahren 2009/2010 (siehe Haushaltsrechnung 2016).



Sowohl das Wohnbaudarlehen (440.677,30 EUR) als auch die Beteiligungen (15.132.116,79 EUR) stellen im neuen Haushaltsrecht Vermögen dar und sind deshalb bei den Forderungen auszuweisen.

Die Auflösung des Sparbuchs vom Liederkranz Kiebingen (405,70 EUR) sowie die Niederschlagswassergebühr aus der Abrechnung 2016 (3.874,53 EUR an die SER) sind echte Kassenausgabereste, da der Rest zwar bei der Stadt gebildet wurde, aber nicht zum Vermögen der Stadt zählt.

Bei den 400 EUR (Urkundenersatz) handelt es sich um einen echten Kassenrest, der in P03 gebucht wurde, aber tatsächlich nicht mehr vorhanden war. Durch die Korrektur in P05 (in P03 nicht mehr möglich) entsteht der Kassenrest und bleibt stehen.

Die in der Eröffnungsbilanz übernommenen Kassenausgabereste für Wohngeld wurden mit den tatsächlichen offenen Kassenausgaberesten zum 31.12.2016 im Wohngeldprogramm (Frau Ebert) abgestimmt. Die KAR im P05 am 31.12.2016 waren somit sachlich richtig. Es besteht ein echter Kassenrest aus P03, der nicht in das neue System P05 übernommen werden soll. Aus diesem Grund wurde eine Korrekturbuchung i. H. v. 1.716,00 EUR vorgenommen.

Durch die Ausbuchung der Kassenreste hat sich die Summe der durchlaufenden Gelder auf 218.341,19 EUR verringert.

### Differenz von 74,11 EUR aufgrund einer fehlerhaften Buchung in P03:

In P03 wurde zunächst mit falschem Steuerkennzeichen gebucht (16 % statt 19%). Bei der Korrekturbuchung in P03 wurden dann Soll und Ist in 2016 gebucht, aber das Ist gehört in 2017. Auf der Finanzposition wurde somit ein zu hoher Nettobetrag als Rest ausgewiesen (2.939,82 EUR). Der richtige Nettobetrag wäre: 2.865,60 EUR. In P05 wurde der Bruttobetrag mit dem richtigen Steuerkennzeichen gebucht. Somit ergibt sich eine Differenz von 74,11 EUR sowohl auf der Finanzposition als auch auf dem Steuerkonto.

### 6.1.3 Ergänzung zu den Kassenausgaberesten - Verbindlichkeiten

Jahresrechnung 2016 Kameraler Kassenausgaberest			Eröffnungsbilanz NKHR Verbindlichkeiten		
EUR			EUR		
Verwaltungshaushalt		2.033.384,08	Verb. aus Kreditaufnahmen	23173000, 23193000	15.853.699,91
Vermögenshaushalt		2.977.076,36	Verb. aus kreditähn. Rechtsges	24902000-24902001	8.959.712,97
SHV		70.868.228,32	Verb. LuL	25110010	5.456.477,19
Dummy technische P.		-5.148,56	Durchlaufende USt (WTG)	27992004	-3.869,07
Zwischensumme 1		75.873.540,20	Verb. Investitionskredite	23190000	44.533,52
<b>Bereinigungen</b>			Rücklagen	204*	289.502,95
Wohnbaudarlehen	Forderung	-440.677,30	Rückstellungen Bürgsch.	28710000	215.673,59
allgemeine Rücklage	4.9510.5001.000	-29.158.379,72	Zwischensumme 1		30.815.731,06
Liederkranz	4.0211.5001.000	-405,70	Ökokonto	21912000	98.121,69
Niederschlagwassergebühr	4.7000	-3.874,53	Durchlaufende Gelder	27990000-27999000	228.065,97
Dummy techn. P.	Kein echter Kassenrest	5.148,56	Zwischensumme 2		326.187,66
Beteiligungen	Forderung	-15.132.116,79	Falsche Buchung	siehe Doku Zeile 728	74,11
Echter Kassenrest	siehe Doku Zeile 1056	-1.716,00	Zwischensumme 3		74,11
Echter Kassenrest	siehe Doku Zeile 1063	400,00	Summe		31.141.992,83
Zwischensumme 2		-44.731.621,48			
Summe		31.141.918,72			
		-74,11			

Bei den 400 EUR (Urkundenersatz) handelt es sich um einen echten Kassenrest, der in P03 gebucht wurde, aber tatsächlich nicht mehr vorhanden war. Durch die Korrektur in P05 (in P03 nicht mehr möglich) entsteht der Kassenrest und bleibt stehen.



Die in der Eröffnungsbilanz übernommenen Kassenausgabereste für Wohngeld wurden mit den tatsächlichen offenen Kassenausgaberesten zum 31.12.2016 im Wohngeldprogramm abgestimmt. Die KAR im P05 am 31.12.2016 waren somit sachlich richtig. Es besteht ein echter Kassenrest aus P03, der nicht in das neue System P05 übernommen werden soll. Aus diesem Grund wurde eine Korrekturbuchung i. H. v. 1.716 EUR vorgenommen.

Durch die Ausbuchung der Kassenreste hat sich die Summe der durchlaufenden Gelder auf 218.341,19 EUR verringert.

## **6.2 Örtliche Prüfung**

Die Einbringung der vorläufigen Eröffnungsbilanz erfolgte am 09.04.2019 in öffentlicher Gemeinderatsitzung (GR-Vorlage 2019/097). Daraufhin wurde die Eröffnungsbilanz zur Prüfung an das örtliche Rechnungsprüfungsamt (RPA) übergeben.

Vom 29.07.2019 bis 16.12.2019 sowie vom 21.09.2020 bis 16.12.2020 fand die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar statt. Hierbei wurden sowohl die allgemeinen Bewertungsmethoden als auch die Bilanzierung des Vermögens und des Kapitals auf den Prüfstand gestellt.

Die konkreten Beanstandungen und Lösungsansätze können der Dokumentation „Korrekturen Eröffnungsbilanz der Stadt Rottenburg am Neckar“ entnommen werden.

## **6.3 Korrekturen durch Stadtkämmerei**

Im Rahmen der Korrekturen aufgrund der Beanstandungen durch das RPA sind innerhalb der Stadtkämmerei weitere notwendige Änderungen aufgefallen. Diese wurden in diesem Zuge ebenfalls eingearbeitet.

Die Änderungen durch die Stadtkämmerei können ebenfalls der Dokumentation „Korrekturen Eröffnungsbilanz der Stadt Rottenburg am Neckar“ entnommen werden.



## 6.4 Bilanzvergleich

Nr.	Aktiva	Stand 31.12.2016 vor Korrektur	Stand 31.12.2016 nach Korrektur
<b>1.</b>	<b>Vermögen</b>	<b>290.483.846,58</b>	<b>291.189.318,34</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	41.472,49	42.209,33
1.2	Sachvermögen	217.864.126,00	218.531.520,51
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	59.868.511,91	59.439.318,41
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	87.097.395,38	87.179.866,76
1.2.3	Infrastrukturvermögen	56.323.655,25	57.257.126,47
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	12.037,00	262.037,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.264.087,12	2.264.094,12
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	870.476,63	868.638,28
1.2.8	Vorräte	0,00	0,00
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	11.427.962,71	11.260.439,47
1.3	Finanzvermögen	72.578.248,09	72.615.588,50
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	13.026.100,00	13.026.100,00
1.3.2	Sonstige Beteiligungen	101.016,79	95.063,40
1.3.3	Sondervermögen	2.005.000,00	2.005.000,00
1.3.4	Ausleihungen	22.054.609,55	22.060.562,94
1.3.5	Wertpapiere und Geldanlagen	8.950.000,00	8.955.405,70
1.3.6	Öffentl. - rechtl. Forderungen, Ford. a. Transferleistungen	3.127.026,85	3.158.961,56
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	2.236.166,28	2.236.166,28
1.3.8	Liquide Mittel	21.078.328,62	21.078.328,62
<b>2.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>201.580,57</b>	<b>201.580,57</b>
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	201.580,57	201.580,57
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	0,00
<b>3.</b>	<b>Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b><u>290.685.427,15</u></b>	<b><u>291.390.898,91</u></b>



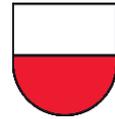
Nr.	Passiva	Stand 31.12.2016 vor Korrektur	Stand 31.12.2016 nach Korrektur
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>212.303.644,01</b>	<b>213.080.343,23</b>
1.1	Basiskapital	212.014.141,06	212.790.840,28
1.2	Rücklagen	289.502,95	289.502,95
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	289.502,95	289.502,95
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>42.609.341,69</b>	<b>42.532.708,53</b>
2.1	für Investitionszuweisungen	19.660.073,22	19.660.073,22
2.2	für Investitionsbeiträge	17.945.836,84	17.869.203,68
2.3	Sonstige Sonderposten	5.003.431,63	5.003.431,63
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>354.024,75</b>	<b>354.024,75</b>
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	138.351,16	138.351,16
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00	0,00
3.3	Nachsorge für Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00	0,00
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00	0,00
3.6	Drohende Verpflichtungen	215.673,59	215.673,59
3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>30.598.732,75</b>	<b>30.604.138,45</b>
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	15.853.699,91	15.853.699,91
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufn. wirtschaftl. gleichkommen	8.959.712,97	8.959.712,97
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.466.201,97	5.456.477,19
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	319.117,90	334.248,38
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>4.819.683,95</b>	<b>4.819.683,95</b>
5.1	Passive Rechnungsabgrenzung	4.819.683,95	4.819.683,95
		<b><u>290.685.427,15</u></b>	<b><u>291.390.898,91</u></b>



---

**Stadt Rottenburg am Neckar**

Rechnungsprüfungsamt



Bericht über die örtliche Prüfung der

# **Eröffnungsbilanz**

zum 01.01.2017

Prüfungsbericht vom: 26. November 2020

Rechtsgrundlagen: Art. 13 Abs. 5 S. 4 des Gesetzes zur Reform  
des Gemeindehaushaltsrechts

Prüfer/in: Manuela Bühler  
Ursula Vees  
Sonja Möhrle  
Christine Stopp  
Silke Kiesel

Prüfungszeit: 29.07.2019 bis 16.12.2019  
21.09.2020 bis 16.12.2020  
(jeweils mit Unterbrechungen)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Prüfungsauftrag</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b> .....	<b>6</b>
2.1 Gegenstand der Prüfung .....	6
2.2 Art und Umfang der Prüfung.....	7
<b>3. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung</b> .....	<b>8</b>
3.1 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze .....	8
3.2 Bewertungsgrundsätze .....	9
<b>4. Wesentliche Aussagen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz</b> .....	<b>10</b>
<b>5. Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017</b> .....	<b>11</b>
5.1 Aktiva .....	12
5.2 Passiva.....	13
<b>6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen</b> .....	<b>14</b>
6.1 Immaterielles Vermögen.....	14
6.2 Sachvermögen .....	14
6.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	15
6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	16
6.2.3 Infrastrukturvermögen .....	18
6.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden .....	20
6.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	20
6.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge .....	20
6.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	21
6.2.8 Vorräte .....	21
6.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau .....	21
6.3 Finanzvermögen.....	22
6.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen .....	22
6.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen .....	22
6.3.3 Sondervermögen.....	22
6.3.4 Ausleihungen .....	23
6.3.5 Wertpapiere.....	24
6.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen .....	24
6.3.7 Privatrechtliche Forderungen .....	24
6.3.8 Liquide Mittel .....	25

6.4	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	25
<b>7.</b>	<b>Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen.....</b>	<b>26</b>
7.1	Kapitalposition .....	26
7.1.1	Basiskapital.....	26
7.1.2	Rücklagen .....	26
7.1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses.....	26
7.1.4	Sonderposten.....	26
7.2	Rückstellungen.....	27
7.2.1	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen...	27
7.2.2	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.....	28
7.3	Verbindlichkeiten .....	28
7.3.1	Geldschulden .....	28
7.3.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften .....	28
7.3.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	29
7.3.4	Sonstige Verbindlichkeiten .....	29
7.4	Passive Rechnungsabgrenzung .....	29
<b>8.</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>30</b>
8.1	Feststellungen .....	30
8.2	Sonstige Pflichtangaben im Anhang .....	30
8.3	Zusätzliche Angaben und sonstige Informationen .....	31
<b>9.</b>	<b>Bescheinigung.....</b>	<b>31</b>

**Abkürzungsverzeichnis**

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
eER	Erneuerbare Energien Rottenburg am Neckar
eG	Eingetragene Genossenschaft
EVR	Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH
GemHVO	Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Verordnung des Innenministeriums über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindegeldverkehrsverordnung
GemO	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SER	Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar
SWR	Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH
TBR	Technische Betriebe Rottenburg am Neckar
Voba	Volksbank
WBR	Wohnbau Rottenburg am Neckar
WTG GmbH i.L.	Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation
WTG	Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar

**Hinweis:**

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +/- einer Einheit (TEUR, Prozent usw.) auftreten.

## **1. Prüfungsauftrag**

Ab dem 01.01.2017 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Rottenburg am Neckar nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Gemeindeordnung (GemO) und Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geführt (§ 77 Abs. 3 GemO).

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg hatte am 21.04.2015 in öffentlicher Sitzung die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zum 01.01.2017 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die hierzu erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Damit die kommunale Haushaltswirtschaft erstmals im doppelten Rechnungsstil geführt werden kann, soll gemäß Art. 13 Abs. 5 des Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 eine Eröffnungsbilanz erstellt und geprüft werden.

Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 112, 110 GemO) dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Rottenburg am Neckar.

Die Eröffnungsbilanz ist spätestens zum Ende des ersten doppelten Haushaltsjahres dem RPA vorzulegen und soll innerhalb von sechs Monaten ab Vorlage vom RPA geprüft werden.

## **2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **2.1 Gegenstand der Prüfung**

Nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts finden für die Eröffnungsbilanz die Vorschriften für die Bilanz Anwendung. Die Eröffnungsbilanz ist in einem Anhang zu erläutern. Dieser Anhang war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren insoweit neben den Vorschriften der GemO auch die Vorschriften der GemHVO sowie die Verwaltungsvorschrift zum Produkt- und Kontenrahmen (VwV Produkt- und Kontenrahmen) und der Bilanzierungsleitfaden (Stand 08/2014) zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Alle Prüfungsergebnisse sind vollständig dokumentiert.

Die Eröffnungsbilanz wurde in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 09.04.2019 eingebracht und am 15.04.2019 der örtlichen Prüfungsinstanz, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rottenburg zur Prüfung übergeben.

Über die Feststellung der Eröffnungsbilanz liegt noch kein Beschluss des Gemeinderats vor.

## 2.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Arbeit des RPA ist generell von der Absicht geprägt, die Verwaltung bei ihren Aufgaben mit Sach- und Methodenkompetenz und einem hilfreichen Blickwinkel von außen konstruktiv zu unterstützen ohne die besondere Aufgabenstellung der Prüfung dabei zu vernachlässigen. Somit hat das RPA den Umstellungsprozess sehr intensiv begleitet und viele fachliche Inputs im Rahmen von beratender Tätigkeit und begleitender Prüfung in das Projekt eingebracht.

Die begleitende Prüfung durch das RPA im Vorfeld der Eröffnungsbilanz war ausdrücklich zulässig und aus Sicht des RPA auch sinnvoll. Hier ging es insbesondere um grundsätzliche Bewertungsfragen sowie Fragen zur Vorgehensweise und korrekten Dokumentation.

Die eigentliche wertmäßige Prüfung der Eröffnungsbilanz konnte allerdings erst erfolgen, nachdem sie tatsächlich erstellt war.

Diese Prüfung soll unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit Aussagen über die Richtigkeit und Vollständigkeit mit hinreichender Sicherheit treffen können. Eine Vollprüfung ist aus wirtschaftlichen und zeitlichen Gründen nicht möglich. Die Prüfung wurde deshalb auf wesentliche Teilbereiche beschränkt.

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist darauf ausgerichtet, dass

- die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
- die stetige Aufgabenerfüllung der Stadt Rottenburg am Neckar bewertbar ist,
- in der Eröffnungsbilanz das Vermögen richtig nachgewiesen wurde (§ 110 Abs.1 Nr.4 GemO),
- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppelte Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden (§ 110 Abs. 1 Nr. 2 GemO),
- die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden. Dem korrekten Ausweis der Rückstellungen kommt besondere Bedeutung zu, da Rückstellungen Verpflichtungen darstellen, welche in der Vergangenheit eingegangen wurden und welche in der Zukunft zu Ausgaben führen werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie sich auf den gesamten Prüfungsbereich verteilten und den größtmöglichen Prüfungserfolg versprachen.

Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten waren die Inventare zum Grundvermögen, zu den Forderungen, den Verbindlichkeiten, den Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen.

Die Prüfungshandlungen für die Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systembeurteilungen (Verlässlichkeit des Verfahrens zum Beispiel bei der Bewertung), Plausibilitätsprüfungen sowie stichprobenweise Einzelfallprüfungen.

### 3. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppelten Rechnungsstil führt, soll den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) folgen (§ 34 Abs. 2 GemHVO und § 95 Abs. 1 GemO).

#### 3.1 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- Bilanzidentität (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO):  
Stimmen die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz mit denen der Schlussbilanz (Vermögensrechnung) des Vorjahres überein?
- Wesentlichkeit (abgeleitet aus § 95 Abs. 1 GemO i.V.m. § 63 Abs. 1 GemHVO):  
Eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz ist nur dann vorzunehmen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.
- Wahrheit, Glaubwürdigkeit (§ 110 Abs.1 Nr.4 GemO):  
Sind alle Informationen über die Werte der Einzelposten mit Belegen, Buchungen, Verträgen bestätigt? Ist der Gegenstand vorhanden?
- Ordnungsmäßigkeit (§ 77 Abs. 3 GemO):  
Wurden nur im Gesetz zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- Richtigkeit, Willkürfreiheit bzw. subjektive Wahrhaftigkeit (§ 95a GemO):  
Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Stadt wieder?
- Klarheit, Verständlichkeit (§ 95 Abs. 1 GemO):  
Ist die Anwendung der Verfahren im Einzelfall für sachverständige Dritte nachvollziehbar?
- Vollständigkeit (§§ 95 Abs. 1 Satz 3 GemO, 40 Abs. 1 GemHVO):  
Enthält der Bilanzansatz sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen?
- Wirtschaftlichkeit (§ 77 Abs. 2 GemO):  
Stehen Aktivierungs- und Wertermittlungsaufwände sowie auch der Prüfaufwand in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Bilanzposition? Kosten-Nutzen der Informationsbeschaffung sollten in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Bilanzierungsfähigkeit:  
Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt?
- Kaufmännisches Vorsichtsprinzip (§ 43 Abs. 3 GemHVO):  
Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere und für Schulden höhere Werte angesetzt (Imparitätsprinzip)?
- Wertaufhellungsprinzip (§ 43 Abs. 3 GemHVO):  
Wurden zum Bilanzstichtag auch die wertaufhellenden Tatsachen (vorhersehbare Risiken und erkannte Wertminderungen) bei der Bewertung berücksichtigt?

- Verrechnungs- oder Saldierungsverbot (§ 40 Abs. 2 GemHVO):  
Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.
- Stetigkeit:  
Der Grundsatz der Stetigkeit bezieht sich auf die Bewertungsmethoden und auf Ansatz- und Ausweisfragen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind stets die gleichen Gliederungsbegriffe und –schemata für die Bilanz zu verwenden.

### 3.2 Bewertungsgrundsätze

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet. Ausnahmeregelungen für kommunale Körperschaften sind in §§ 45, 37 GemHVO ausgeführt, sie betreffen die Bildung von Gruppen gleichartiger Vermögensgegenstände.

Zur Erleichterung der erstmaligen Erfassung des Vermögens gibt es nach § 62 GemHVO Vereinfachungsregelungen, von denen die Stadt Rottenburg wie folgt Gebrauch gemacht hat:

- Verzicht auf die Erfassung und Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen vor dem Zeitraum von 6 Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag (§ 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO), mit Ausnahme höherwertiger Vermögensgegenstände wie zum Beispiel Feuerwehrfahrzeuge oder Friedhofswesen.
- Ansatz von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte und deren tatsächliche AHK nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten (§ 62 Abs. 2 - 3 GemHVO).
- Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen (§ 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO).
- Ansatz von aktuellen Durchschnittswerten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke sowie weitere niederwertige Grundstücke (§ 62 Abs. 4 GemHVO). Basis hierfür waren die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses auf Grundlage der Kaufpreissammlungen.

Als weitere Bewertungsgrundsätze sind zu nennen:

- Wirklichkeitstreue Bewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO):  
Wurden alle vorhersehbaren Risiken und Verluste berücksichtigt, die bis zum Abschlussstichtag entstanden bzw. bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Der wesentliche Regelungsinhalt ist hier die Übernahme des kaufmännischen Vorsichtsprinzip durch die GemHVO. Allerdings wird bei mehreren Bewertungsvarianten der wahrscheinlichsten und nicht rein aus Vorsichtsgründen der niedrigeren Variante der Vorzug gegeben.
- Grundsatz der Periodenabgrenzung (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO):  
Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen zu berücksichtigen.

#### 4. Wesentliche Aussagen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz

Der erste Entwurf der kompletten Eröffnungsbilanz wurde dem RPA nach der Einbringung der vorläufigen Eröffnungsbilanz in den Gemeinderat (Beschlussvorlage Nr. 2019/097) am 15.04.2019 übergeben.

Anregungen, Auffälligkeiten, Fragen und Beanstandungen zu den einzelnen Themenfeldern wurden vom RPA in einer Datei zusammengefasst und der Kämmerei zur Beantwortung bzw. Korrektur am 16.12.2019 zurückgegeben. Die Korrekturen und Beantwortungen wurden von der Kämmerei vorgenommen und in vorbildlicher Weise nachvollziehbar dokumentiert. Diese Dokumentation wurde dem RPA zusammen mit der endgültigen Eröffnungsbilanz am 17.08.2020 übergeben. Das RPA prüfte abschließend die vorgenommenen Korrekturen und erstellte den Prüfungsbericht.

Die Bilanzsumme stellt das Bilanzvolumen dar und entspricht der Schlusssumme der Aktiva bzw. der Passiva. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Rottenburg am Neckar hat zum 01.01.2017 ein Bilanzvolumen von 291.390.898,91 EUR.

Das Grundscheema der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben der GemO (§ 91 GemO) und der GemHVO (§§ 40 – 46 u. 52, 62 GemHVO). Die vom RPA geprüften Unterlagen entsprachen diesen Vorschriften. Die Bilanz wurde in Kontoform entsprechend § 52 GemHVO aufgestellt.

Ergänzungen zur Bilanz hat das RPA gesondert dargestellt.

Die Bewertung des immobilien und infrastrukturellen Vermögens ist in der Eröffnungsbilanz von herausragender Bedeutung, da in der Regel zwischen 80 und 90 Prozent des kommunalen Vermögens der Kategorie Immobilien zuzurechnen sind. Die Bewertung erfolgt im Grundsatz zu Herstellungs- und Anschaffungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (§ 91 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Die Erfassung und Bewertung des gesamten unbeweglichen Vermögens der Stadt Rottenburg am Neckar wurde bis zum Stichtag 31.12.2015 durch die Firma iib Institut Innovatives Bauen Dr. Hettenbach GmbH durchgeführt. Die Stadtkämmerei führte die Bewertung für das unbewegliche Vermögen, das nach dem 31.12.2015 erworben wurde, fort.

Das bewegliche Vermögen der letzten 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag, einschließlich des hochwertigen Straßenzubehörs, wurde ebenfalls von der Stadtkämmerei erfasst. Lediglich das Vermögen der Deponien, Märkte, Schlachthöfe, Friedhöfe, Backhäuser und Bauhöfe sowie die Beteiligungen wurden aus dem Altbestand in das neue System übernommen. Für die Mehrzweckhallen, die zum Bilanzstichtag als Betriebe gewerblicher Art (BgA) geführt wurden, wurde die bereits vorhandene, in Excel geführte Anlagebuchhaltung übernommen und ergänzt.

Einzelheiten und Details zur Bewertung sind im Erläuterungsteil der Eröffnungsbilanz sowie in der Dokumentation der Vermögensbewertung ausreichend dargestellt.

Aus Sicht des RPA wurde die richtige Entscheidung getroffen, für die Eröffnungsbilanz das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach den einheitlichen Bilanzierungsrichtlinien des NKHR neu zu bewerten und den Großteil dieser Bewertung durch eine externe Fachfirma durchführen zu lassen.

Zeitlich wie fachlich war dies eine der größten Herausforderungen im Umstellungsprozess.

Der Abgleich der Werte der Eröffnungsbilanz mit denen der Jahresrechnung 2016 war ebenfalls sehr zeitaufwendig. Die Ergebnisse des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge 2016 wurden durch manuelle oder maschinelle Verfahren in das doppelte System übergeleitet, soweit es sich um Bestände von Vermögen und Schulden handelt, die der Eröffnungsbilanz zuzurechnen ist.

Unsere Prüfung ergab, dass die in den Erläuterungen ausgewiesenen Positionen in der Eröffnungsbilanz zutreffend zugeordnet wurden.

## **5. Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017**

Die Eröffnungsbilanz ist die Basis des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) und Voraussetzung für die Erstellung des ersten doppelten Jahresabschlusses. Es müssen sämtliche Vermögens- und Kapitalpositionen wirklichkeitsgetreu in der Eröffnungsbilanz abgebildet werden.

Der Aufbau der Eröffnungsbilanz entspricht den in § 52 GemHVO enthaltenen Vorschriften.

§ 62 GemHVO sieht für die erstmalige Bewertung in der Eröffnungsbilanz Vereinfachungsmöglichkeiten vor, die auf den Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz sowie eventuelle Berichtigungen nach § 63 GemHVO beschränkt sind. Die wahrgenommenen Vereinfachungsregeln sind im Textteil der Eröffnungsbilanz dargestellt.

## 5.1 Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Stadt ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert somit die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen. Die Erläuterungen der Aktiva finden sich im Kapitel „Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

<b>Eröffnungsbilanz der Stadt Rottenburg am Neckar zum 01.01.2017</b>	
<b>(gemäß §§ 62, 52 GemHVO)</b>	
<b>Aktiva</b>	<b>Wert</b>
1. Vermögen	291.189.318,34 EUR
1.1 Immaterielles Vermögen	42.209,33 EUR
1.1.1 Konzessionen	0,00 EUR
1.1.2 Lizenzen	5.942,80 EUR
1.1.3 Ähnliche Rechte	36.266,53 EUR
1.1.4 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 EUR
1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR
1.2 Sachvermögen	218.531.520,51 EUR
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	59.439.318,41 EUR
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	87.179.866,76 EUR
1.2.3 Infrastrukturvermögen	57.257.126,47 EUR
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 EUR
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	262.037,00 EUR
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	2.264.094,12 EUR
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	868.638,28 EUR
1.2.8 Vorräte	0,00 EUR
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	11.260.439,47 EUR
1.3 Finanzvermögen	72.615.588,50 EUR
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	13.026.100,00 EUR
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	95.063,40 EUR
1.3.3 Sondervermögen	2.005.000,00 EUR
1.3.4 Ausleihungen	22.060.562,94 EUR
1.3.5 Wertpapiere	8.955.405,70 EUR
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.158.961,56 EUR
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00 EUR
1.3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.236.166,28 EUR
1.3.9 Liquide Mittel	21.078.328,62 EUR
2. Abgrenzungsposten	201.580,57 EUR
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	201.580,57 EUR
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00 EUR
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00 EUR
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>291.390.898,91 EUR</b>

## 5.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Stadt aus. Die Erläuterungen der Passiva finden sich im Kapitel „Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

<b>Eröffnungsbilanz der Stadt Rottenburg am Neckar zum 01.01.2017</b>	
<b>(gemäß §§ 62, 52 GemHVO)</b>	
<b>Passiva</b>	<b>Wert</b>
1. Kapitalposition	213.080.343,23 EUR
1.1 Basiskapital	212.790.840,28 EUR
1.2 Rücklagen	289.502,95 EUR
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 EUR
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	289.502,95 EUR
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 EUR
1.3.2 Jahresfehlbetrag	0,00 EUR
2. Sonderposten	42.532.708,53 EUR
2.1 für Investitionszuweisungen und -zuschüsse	19.660.073,22 EUR
2.2 für Investitionsbeiträge	17.869.203,68 EUR
2.3 für Sonstiges	5.003.431,63 EUR
3. Rückstellungen	354.024,75 EUR
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	138.351,16 EUR
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 EUR
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00 EUR
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00 EUR
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 EUR
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	215.673,59 EUR
3.7 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs	0,00 EUR
4. Verbindlichkeiten	30.604.138,45 EUR
4.1 Anleihen	0,00 EUR
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	15.853.699,91 EUR
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	8.959.712,97 EUR
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.456.477,19 EUR
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 EUR
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	334.248,38 EUR
5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.819.683,95 EUR
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>291.390.898,91 EUR</b>

## 6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um eine Dokumentation der Mittelverwendung. Es wird damit die Frage beantwortet, wo das Kapital der Kommune angelegt ist. Sie enthält gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO das Immaterielle Vermögen, Sachvermögen, Finanzvermögen (einschließlich liquide Mittel), Abgrenzungsposten und Nettoposition (nicht abgedeckter Fehlbetrag – bei der Eröffnungsbilanz nicht vorhanden).

### 6.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die zu Anschaffungskosten zu bewerten sind. Immaterielles Vermögen, das nicht entgeltlich erworben wurde, darf nicht aktiviert werden (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Als immaterielles Vermögen hat die Stadt Rottenburg insgesamt 42.209,33 EUR ausgewiesen; in dieser Position enthalten sind Lizenzen mit 5.942,80 EUR sowie DV-Software mit 36.266,53 EUR. Nicht entgeltlich erworbenes immaterielles Vermögen war gemäß § 40 Abs. 3 GemHVO nicht aktiviert.

Nach § 62 Abs. 1 GemHVO kann im Rahmen der erstmaligen Bewertung für die Eröffnungsbilanz bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen von einer Bilanzierung abgesehen werden, wenn die Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag zurückliegt. Diese Vereinfachungsmöglichkeit wurde wahrgenommen. Außerdem wurde festgelegt, dass die für das bewegliche Vermögen angewandte Vereinfachungsmöglichkeit gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO auch für die immateriellen Vermögensgegenstände gelten soll. Demnach erfolgt eine Aktivierung erst ab einem Nettowert von 1.000 EUR.

Die Prüfung ergab, dass der Wert der Bilanzposition mit **42.209,33 EUR** korrekt ermittelt wurde.

### 6.2 Sachvermögen

Die Sachanlagen stehen der Stadt Rottenburg am Neckar dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen.

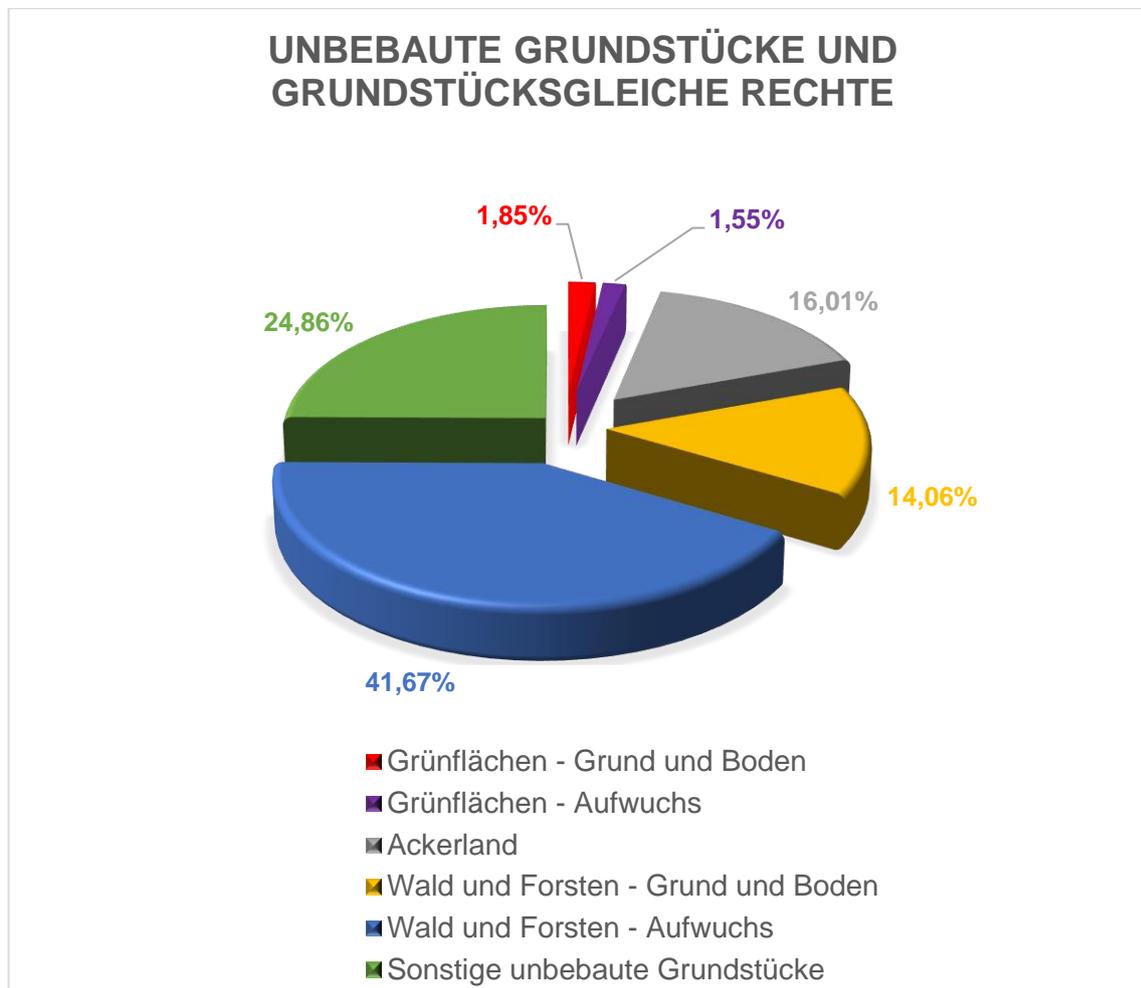
Die Wertermittlung für bebaute Grundstücke geht immer von einer getrennten Wertermittlung für die Bauten und den zugehörigen Grund und Boden aus. Der Wert der Sachanlagen belief sich auf **218.531.520,51 EUR**.

Die Vollständigkeit der Erfassung aller im Eigentum der Kommune stehenden unbebauten und bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten wurde durch Stichproben und Analysen überprüft. Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kann davon ausgegangen werden, dass die wesentlichen Bestandteile des städtischen Sachanlagevermögens tatsächlich bewertet wurden. Die Abgrenzungen erfolgten korrekt. Doppelt aufgenommene Vermögensgegenstände wurden keine gefunden.

### 6.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Gesamtfläche der unbebauten Grundstücke betrug 37.633.450 m<sup>2</sup>.

Der Gesamtwert aller unbebauten Grundstücke belief sich auf **59.439.318,41 EUR** und verteilte sich prozentual folgendermaßen:



Gemäß dem Leitfaden zur Bilanzierung (Stand 08/2014) sind als Anschaffungskosten für Grundstücke deren Kaufpreis sowie die Nebenkosten anzusetzen. Sollten diese nicht oder nur durch erheblichen Mehraufwand ermittelbar sein, ist der örtliche Bodenrichtwert (BRW) zum Zeitpunkt der Beschaffung anzusetzen.

Die Bewertung der Grundstücke wurde größtenteils durch die Firma iib vorgenommen. Grundlage für die Bewertung waren die Anschaffungs- und Herstellungskosten (Grunderwerbskaufpreis und die Nebenkosten) zum Anschaffungszeitpunkt. Waren diese nicht bekannt, wurden gemäß § 62 GemHVO für die Bewertung rückindizierte Vergleichswerte angesetzt.

Das konkrete Vorgehen zur Bewertung der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte wurde von der Firma iib im Endbericht vom 15.09.2016 vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.

Die Prüfung des RPA konzentrierte sich vor allem auf die Vollständigkeit der städtischen Grundstücke und deren korrekte Bewertung. Grundlage der Prüfung waren die Exposés, Grundbücher, excel-Tabellen aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch des Amtes für Vermessung und Bodenordnung (ALB) und dem Geographischen Informationssystem (GIS) sowie Kaufverträge und Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses bei der Stadt Rottenburg am Neckar.

In der folgenden Tabelle sind die Durchschnittswerte pro qm unbebauter Fläche nach Anlageklasse ersichtlich:

Anlageklasse	Bezeichnung	Buchwert in EUR	Fläche in qm	Ø EUR pro qm
A1000	Grünflächen Grund und Boden	1.097.734,69	146.105	7,51
A1020	Ackerland	9.513.990,87	4.050.769	2,35
A1040	Wald, Forsten Grund und Boden	8.360.116,49	32.159.014	0,26
A1060	Sonstige unbebaute Grundstücke	14.774.791,87	1.277.529	11,57

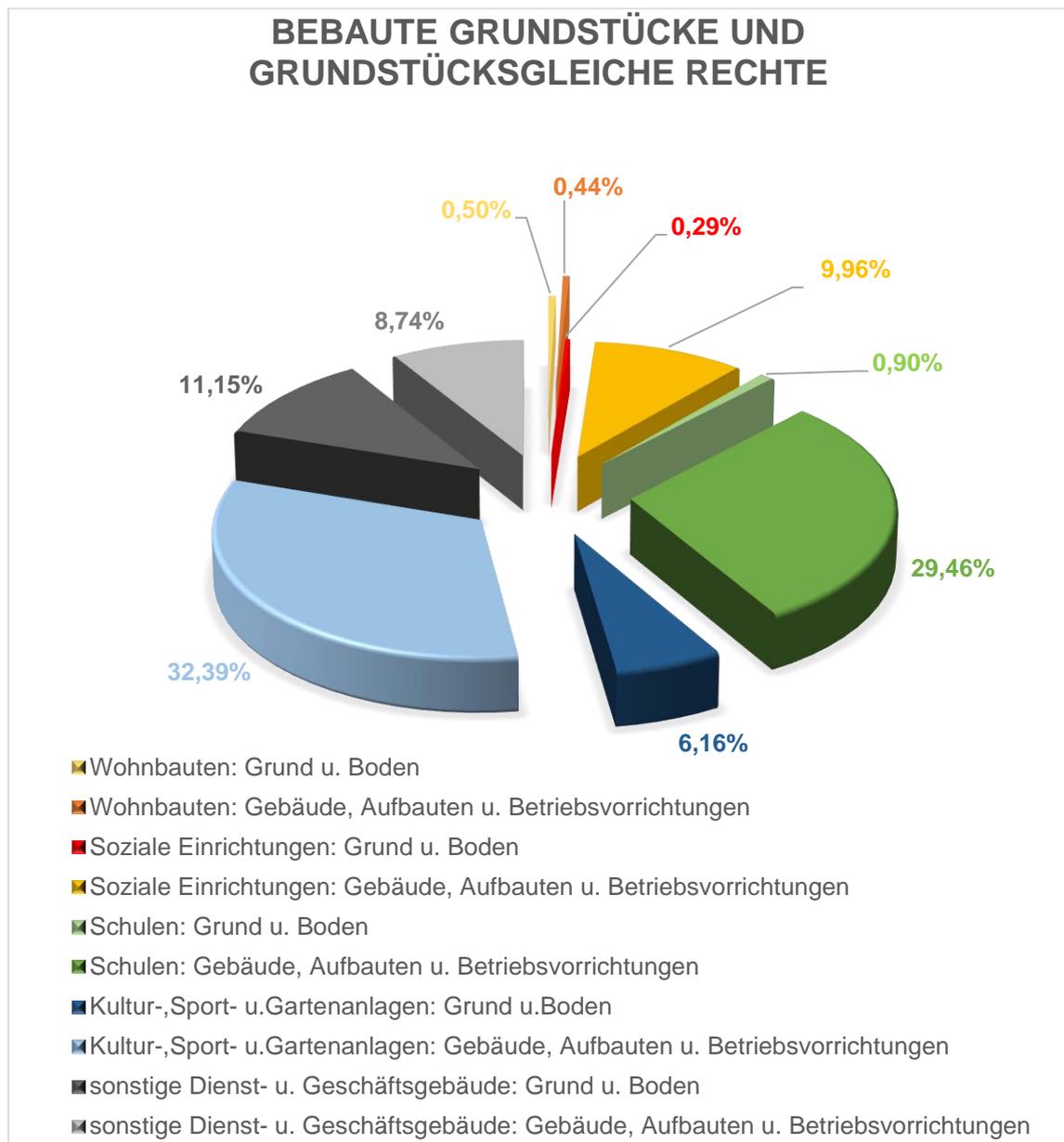
Die Bewertung der unbebauten Grundstücken erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach mit **59.439.318,41 EUR** korrekt ausgewiesen.

## 6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind. Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere: Wohnbauten, Büro-, Betriebs- und Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen wie zum Beispiel Kindertagesstätten, Jugendclubs, Seniorenfreizeitstätten, Veranstaltungszentren, Gemeindehäuser und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude wie zum Beispiel Rathäuser, Feuerwehrgerätehäuser, etc..

Grund und Boden wurde analog zu den unbebauten Grundstücken bewertet. Die darauf befindlichen Gebäude und sonstigen Aufbauten unterliegen der Abschreibung und wurden getrennt erfasst.

Der Gesamtwert der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ belief sich auf **87.179.866,76 EUR**. Prozentual teilt sich der Wert wie folgt auf:



Die ausgewiesenen Werte umfassen neben den Grundstücks- und Gebäudewerten auch die Aufbauten und die Ausstattung wie Außenanlagen, Parkplätze, Küchen und Betriebsvorrichtungen. Auf ein Grundstück können daher mehrere Gebäude und Aufbauten entfallen.

Für die Bewertung der Gebäude wurden grundsätzlich (mindestens die letzten 6 Jahre vor dem Bilanzierungszeitpunkt) die AHK abzüglich der Abschreibungen zugrunde gelegt. Sofern diese nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten, wurden die Gebäudeversicherungswerte von 1914 herangezogen. Dieser wurde mit Hilfe eines Baukostenindex auf das Erwerbs-/Baujahr gemäß der Indextabelle im Bilanzierungsleitfaden (Stand 08/2014) und ggf. auch in EURO umgerechnet. Die Nutzungsdauer richtete sich nach den Normalherstellungskosten NHK 2000.

Bei wesentlichen Sanierungsmaßnahmen (ab drei und mehr Gewerkegruppen) wurden die Maßnahmen als Wertsteigerung mit dem Gebäude erfasst. Die Restnutzungsdauer der Gebäude wurde dann neu festgelegt.

Die Außenanlagen wurden in drei verschiedene Kategorien eingeteilt und bewertet und wurden getrennt vom Gebäude bilanziert.

Ebenfalls getrennt bilanziert wurden die Sportanlagen.

Für den Großteil der bebauten Grundstücke wurde ein Exposé erstellt, in dem die Bewertung nachvollzogen werden kann. Dies war für die Prüfung des Anlagevermögens sehr hilfreich und sollte für künftige Anlagenzugänge auch erstellt werden.

In der folgenden Tabelle sind die Durchschnittswerte pro qm bebauter Fläche nach Anlageklasse ersichtlich:

Anlage- klasse	Bezeichnung	Buchwert in EUR	Fläche in qm	Ø EUR pro qm
A1200	Grundstücke Wohnbauten	434.107,77	23.719	18,30
A1300	Grundstücke soz. Einrichtungen	251.816,94	36.572	6,89
A1400	Grundstücke Schulen	786.822,06	204.560	3,85
A1500	Grundstücke Kultur, Sport u. Gartenanlagen	5.366.457,43	718.438	7,47
A1600	Grundstücke sonstige Dienst.u- Geschäftsgebäuden	9.724.063,28	153.570	63,32

Die Prüfung des RPAes konzentrierte sich wie bereits bei den unbebauten Grundstücken auf die Vollständigkeit der städtischen Gebäude und deren korrekte Bewertung.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte von **87.179.866,76 EUR** erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

### 6.2.3 Infrastrukturvermögen

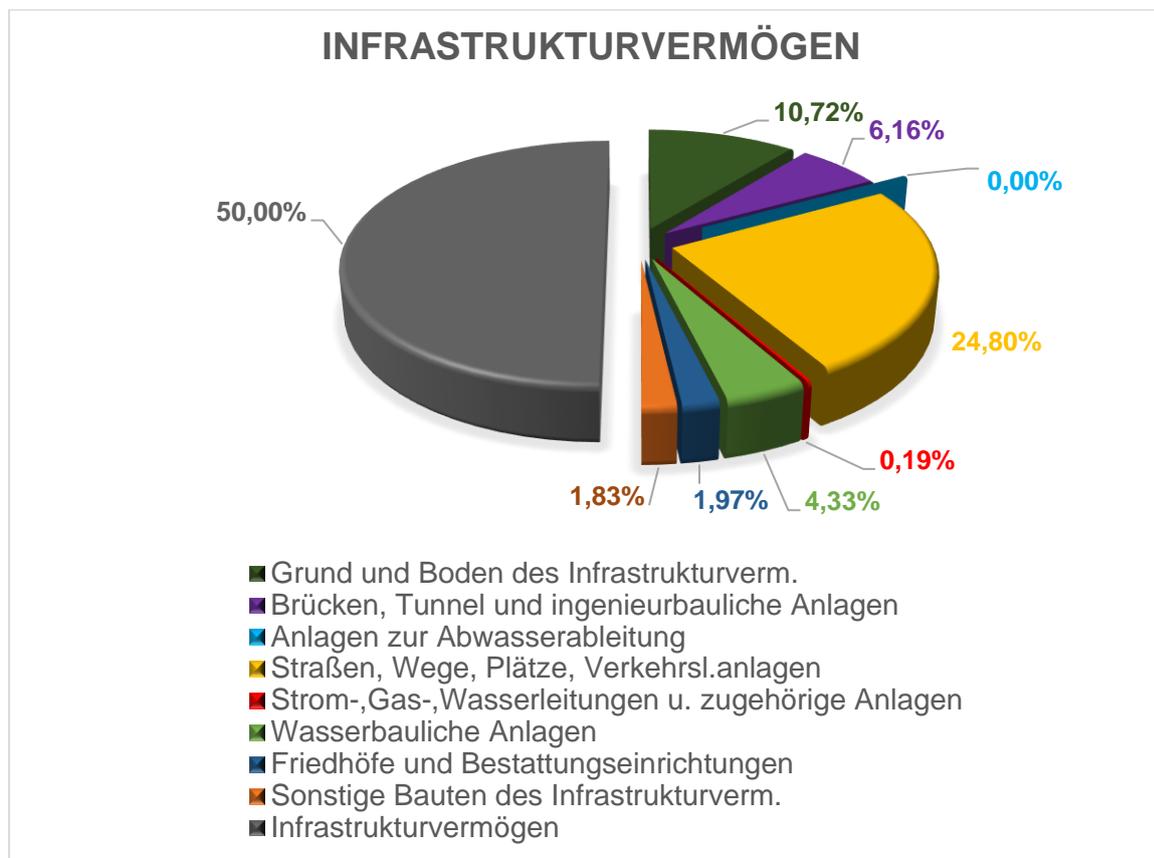
Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens umfassen generell Aufbauten wie Straßenkörper, sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sowie die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.

Der Gesamtwert des Infrastrukturvermögens belief sich auf **57.257.126,47 EUR**.

Das Infrastrukturvermögen ist untergliedert in

Anlage- klasse	Bezeichnung	Buchwert in EUR
A2000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.274.285,98
A2020	Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	7.048.486,18
A2060	Anlagen zur Abwasserableitung und	787,20
A2100	Regenwasserkanal	
A2180	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen	28.403.666,73
A2240	Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige	218.245,92
A2280	Anlagen	
A2300	Wasserbauliche Anlagen	4.962.194,06
A2360	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	2.251.205,00
A2380	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.098.255,40

Die prozentuale Aufteilung der einzelnen Anlagen ist in folgender Grafik zu erkennen:



Die Prüfung des Infrastrukturvermögens befasste sich schwerpunktmäßig mit der Ermittlung und Bewertung des Straßenvermögens.

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (Anlageklasse 2000) wurde nach Flurstücken abgebildet. Insgesamt wurden hier 4.589 Flurstücke veranlagt.

In der Anlagenbuchhaltung in SAP wurden in der Anlagenklasse 2180 „Straße, Wege, Plätze“ insgesamt 2.664 Objekte bzw. Straßenabschnitte aufgenommen. Die Kosten für Straßenbegleitgrün, Böschungen und sonstige Teileinrichtungen wie zum Beispiel Aufwuchs, Leitposten, Beschilderung, Gehweg, Gehwegeinfassung, Verkehrsinseln, etc. wurden ebenso mit einbezogen wie die MwSt und die Nebenkosten.

Die Bilanzierung von hochwertigem Straßenzubehör (Beleuchtung, Park- und Verkehrsleitsysteme, Signalanlagen, stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen, etc.) wurde wie bewegliches Anlagevermögen behandelt – also keine Bilanzierung der Anlagen, die älter als 6 Jahre waren.

Die Brücken, Tunnel, etc. wurden nach den AHK bilanziert. Waren diese Werte nicht gegeben, wurden hilfsweise Pauschalansätze angewandt. Die Werte bezogen sich auf das Jahr 1996 und wurden auf das Anschaffungs-/Herstellungsjahr indiziert gemäß dem Bilanzierungsleitfaden 2014.

Die Bewertung von sonstigen Infrastrukturbauten erfolgte größtenteils in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften. *Lediglich vier Anlagen wurden fälschlicherweise den Anlageklassen A2060 Abwasserreinigung und -ableitung und A2100 Regenwasserkanal (Anlageklassen SER) zugeordnet. Diese Zuordnung hat betragsmäßig keine Auswirkungen und wird im Jahresabschluss 2017 korrigiert.*

Die Höhe der bilanzierten Werte des gesamten Infrastrukturvermögens liegt bei **57.257.126,47 EUR**.

#### 6.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Die Stadt Rottenburg am Neckar hat keine Bauten auf fremden Grundstücken. Die Bilanzposition ist deshalb mit **0 EUR** aufgeführt.

#### 6.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Gemäß § 1 des Baden-Württembergischen Denkmalschutzgesetzes obliegt dem Land sowie den Gemeinden die besondere Aufgabe, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmäler zu pflegen und zu überwachen.

Die Stadt hatte immobile Kulturdenkmäler im Wert von **262.037 EUR** ausgewiesen.

Die Bilanzierung der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler erfolgt über den Anschaffungs-/Herstellungswert. Liegt dieser nicht vor, können Versicherungswerte der Gegenstände herangezogen werden. Liegen weder AHK noch Versicherungswerte vor, kann der Ansatz mit einem Schätz- oder Erinnerungswert erfolgen.

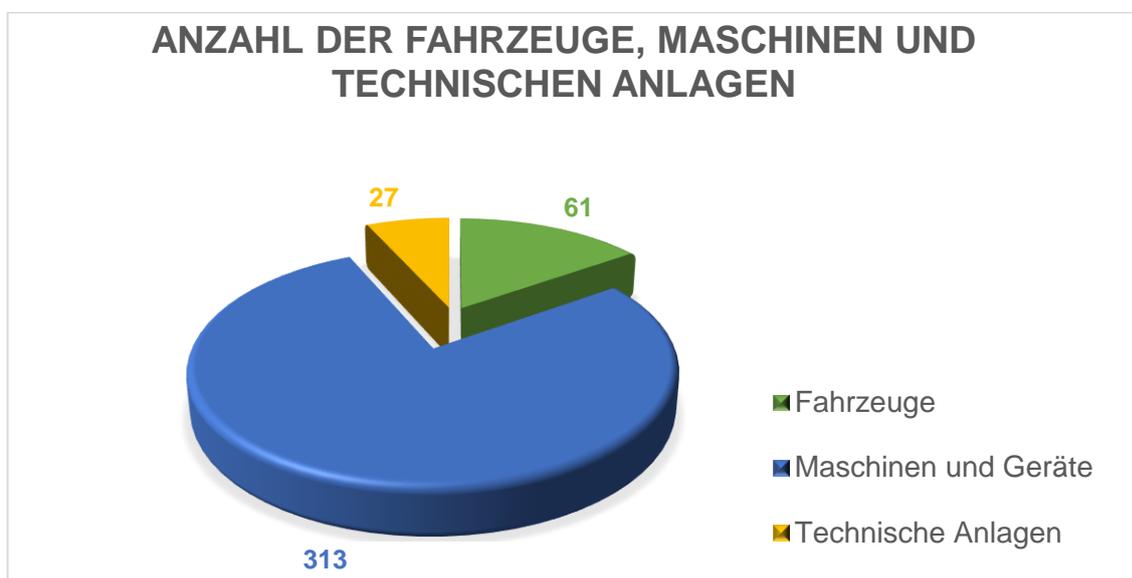
Handelt es sich bei dem Kunstwerk oder Kulturdenkmal um eine Dauerleihgabe, so ist der Gegenstand kein kommunales Eigentum und wird aus diesem Grund nicht in die Bilanz übernommen.

Bewegliche Kunstgegenstände waren nicht vorhanden. Insgesamt wurden elf Kulturdenkmäler/Kunstgegenstände bilanziert. Der Wert für die Bilanzposition „Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände“ war ordnungsgemäß gebildet.

#### 6.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Schwerpunkt der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ in Höhe von **2.264.094,12 EUR** ist der Fuhrpark der Stadt Rottenburg am Neckar mit 2.026.890,63 EUR (hierin enthalten sind u. a. die Feuerwehrfahrzeuge) gefolgt von den Maschinen und Geräten mit 221.631,87 EUR und den technischen Anlagen mit 15.571,62 EUR.

Mengenmäßig sind in dieser Bilanzposition insgesamt 401 Objekte enthalten, die sich folgendermaßen aufteilen:



Alle relevanten Gegenstände waren vollständig bilanziert. Der Wert der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ war ordnungsgemäß ermittelt. *Einige Anlagen wurden der falschen Anlagenklasse zugeordnet. Da diese Korrekturen (Umbuchung in eine andere Anlagenklasse) betragsmäßig keine Änderungen mit sich bringen, werden diese nicht mehr in der Eröffnungsbilanz, sondern erst im Zuge des Jahresabschlusses 2017 vorgenommen.*

#### 6.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung sind Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft eines Unternehmens oder einer Körperschaft dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, beispielsweise PCs, Drucker oder Werkstatteinrichtungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung war zum 01.01.2017 mit einem Bilanzwert von **868.638,28 EUR** vorhanden.

Bei der Bewertung wurde die Vereinfachungsregel des § 38 Abs. 4 GemHVO und des § 62 Abs. 1 GemHVO angewendet. Es wurden nur Gegenstände mit einem Wert von über 1.000 EUR netto, die in den letzten sechs Jahren angeschafft wurden, bewertet.

Der ausgewiesene Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung war ordnungsgemäß ermittelt.

#### 6.2.8 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Ge- bzw. Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Stadt befinden. Zu den Vorräten zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse und Waren.

Bei der Eröffnungsbilanz wurde auf die Bewertung von Vorräten verzichtet, da die Ausgaben bereits das kamerale Haushaltsjahr 2016 belastet haben. Würden Vorräte abgegrenzt werden, würden diese als Aufwand das Haushaltsjahr 2017 erneut belasten.

Die Bilanzposition ist deshalb mit **0 EUR** aufgeführt.

#### 6.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ werden alle Zahlungen für Vermögenswerte aktiviert, die unfertige Anlagen bzw. unfertige Gebäude betreffen. Darüber hinaus werden in dieser Bilanzposition Anzahlungen für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen aktiviert.

Es lagen geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau vor.

Geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau waren vollständig mit insgesamt **11.260.439,47 EUR** bilanziert. Dieser Wertansatz erfolgte ordnungsgemäß.

### 6.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen der Stadt Rottenburg am Neckar belief sich zum Bilanzstichtag auf **72.615.588,50 EUR**. Die Höhe des Finanzvermögens entsprach damit in etwa 25 Prozent des Bilanzvolumens.

Mit einem Betrag von 5.395.127,84 EUR wurden rund sieben Prozent des Finanzvermögens als Forderungen, wie ausstehende Gelder aus Gebühren, Beiträgen und Steuern bilanziert.

Vergebene Kredite (Ausleihungen) schlugen mit 22.060.562,94 EUR zu Buche – dies entspricht rund 30 Prozent des Finanzvermögens.

#### 6.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind die nach § 95a GemO konsolidierungspflichtigen Einrichtungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde, d. h. mit mehr als 50 Prozent Beteiligung.

Die Stadt Rottenburg am Neckar hält zum Stichtag 01.01.2017 folgende Anteile:

Bezeichnung	Buchwert in EUR
SWR (100%)	13.000.000,00
WTG GmbH i. L. (51%)	26.100,00

Zusätzlich besteht über die SWR eine mittelbare Beteiligung der Stadt Rottenburg am Neckar an der EVR von 62 Prozent.

Die verbundenen Unternehmen der Stadt Rottenburg am Neckar wurden vollständig erfasst.

Der Wert für die Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ war ordnungsgemäß mit **13.026.100,00 EUR** ermittelt.

#### 6.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.

Es gab folgende Beteiligungen (Anteile zwischen 20 und 50 Prozent) mit einem Wert von insgesamt **95.063,40 EUR**, die unter der Position „Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen“ bilanziert waren:

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Regionales Rechenzentrum Alb-Schwarzwald (Zweckverband)	91.113,40
Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH	2.600,00
Standortagentur Tübingen-Reutlingen-Zollernalb GmbH	1.350,00

Beteiligungen waren vollständig erfasst und in der Bilanz ausgewiesen.

#### 6.3.3 Sondervermögen

Nach § 96 GemO zählen zum Sondervermögen mit Sonderrechnung das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen

Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen wurde das anteilige Eigenkapital nach § 62 Abs. 5 GemHVO angesetzt.

Die Stadt hatte folgendes Sondervermögen in Sinne des § 96 GemO auszuweisen:

Bezeichnung	Buchwert in EUR
TBR (seit 01.01.2005)	2.000.000,00
SER (seit 01.01.2005)	0,00
WTG (seit 01.01.2015)	5.000,00
WBR (seit 01.01.2017)	0,00

*Die Prüfung ergab, dass die Stammkapitaleinlage des Eigenbetriebs WBR (gegründet zum 01.01.2017) in der Eröffnungsbilanz im Buchwert nicht enthalten ist. Dies hat buchungstechnische Gründe. Das Sondervermögen wurde am 01.01.2017 als Zugang gebucht.*

Die Ermittlung der bilanzierten Werte des Sondervermögens erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Das vorhandene Sondervermögen von **2.005.000,00 EUR** wurde vollständig erfasst und in der Bilanz ausgewiesen.

#### 6.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen im kommunalen Umfeld erfolgen meistens als Fördermaßnahmen, zum Beispiel als Wohnungsbaudarlehen. Sie können auch als Mittel eines wirtschaftlichen Liquiditätsmanagements eingesetzt werden. So können Liquiditätsüberschüsse bzw. Liquiditätsengpässe in verschiedenen Kassen der verbundenen Körperschaften und Unternehmen genutzt bzw. ausgeglichen werden, ohne Kredite gegenüber Dritten aufzunehmen.

Die Stadt Rottenburg am Neckar hatte zum Bilanzstichtag Finanzmittel an zehn Einrichtungen im Wert von insgesamt **22.060.562,94 EUR** ausgeliehen.

Es handelt sich um folgende Ausleihungen:

Bezeichnung	Buchwert in EUR
WBR Trägerdarlehen	5.848.314,16
SER Trägerdarlehen	15.765.618,09
Genossenschaftsanteile Voba Herrenberg-Nagold-Rottenburg	800,00
Genossenschaftsanteile Voba Ammerbuch	153,39
Genossenschaftsanteile eER Rottenburg	5.000,00
Postbaugenossenschaft	52.642,54
Verschiedene Wohnbaudarlehen	7.821,76
Siedlungswerk Gemeinnützig Gesellschaft für Wohnungs- und Städtebau	46.126,78
Kreisbaugesellschaft Tübingen	228.800,98
Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau GWG	105.285,24

Die Ausleihungen der Stadt Rottenburg am Neckar wurden vollständig erfasst.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte der Ausleihungen erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

### 6.3.5 Wertpapiere

Wertpapiere werden nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren unterschieden. Zu den börsennotierten Wertpapieren zählen zum Beispiel von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert werden. Sie sind unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen, wenn die Stadt mit weniger als 20 Prozent an der Aktiengesellschaft beteiligt war.

Die Stadt Rottenburg am Neckar hatte keine börsennotierten Wertpapiere, die unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen wären.

Zu dieser Position gehören aber auch Termineinlagen. Bei dieser Geldanlage handelt es sich um eine Einlage für das kreditähnliche Rechtsgeschäft für den Gewerbepark „Dätzweg“. Die errechneten, angelegten Kassenmittel der Stadt betragen insgesamt **8.950.000,00 EUR**.

Die Prüfung ergab, dass der Bilanzwert korrekt ausgewiesen wurde.

### 6.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche für Steuern (Kontenart 159), Beiträge und Gebühren (Kontenart 151). Unter dieser Position sind alle zum 31.12.2016 gebildeten bereinigten Kasseneinnahmereste zu bilanzieren.

Für die Prüfung der Kassenreste wurde dem RPA eine Excel-„Dokumentation Überleitung Kameral zur EöB“ vorgelegt. Es erfolgte sowohl eine summarische Prüfung aller Forderungen als auch einzelne Stichproben auf Richtigkeit.

Öffentlich-rechtliche Forderungen waren vollständig mit einem Wert von **3.158.961,56 EUR** bilanziert.

Die Bewertung von öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ordnungsgemäß.

### 6.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, zum Beispiel Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen unter anderem: Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen.

Es waren sonstige privatrechtliche Forderungen vorhanden. Sie waren vollständig mit einem Wert von **2.236.166,28 EUR** bilanziert.

Die Bewertung der sonstigen privatrechtlichen Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ordnungsgemäß.

### 6.3.8 Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln zählen insbesondere der Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks, Termingelder und Handvorschüsse.

Die Höhe der liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf **21.078.328,62 EUR**.

*Die Abstimmung des kameralen Kassenbestandes mit den liquiden Mitteln hat bei der Prüfung ergeben, dass die ausgewiesenen liquiden Mittel nicht mit dem Kassenbestand der kameralen Haushaltsrechnung übereinstimmt.*

*Nach dem Bilanzierungsleitfaden (Ziff. 5.3.6) muss der buchmäßige Kassenbestand des letzten kameralen Jahresabschlusses mit den liquiden Mitteln in der Eröffnungsbilanz übereinstimmen.*

*Die Prüfung hat ergeben, dass der Kassenbestand zum 31.12.2016 (Ist-Mehreinnahme) von 22.653.775,41 EUR nicht in voller Höhe unter der Bilanzposition „Liquide Mittel“ in die Eröffnungsbilanz eingebucht wurde. Der Betrag wurde um die Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb SER (verbundene Sonderkasse) in Höhe von 1.377.435,91 EUR korrigiert. Ebenfalls separat ausgewiesen wurde der Aktive Rechnungsabgrenzungsposten der Beamtengehälter für Januar 2017 mit 201.580,57 EUR.*

## 6.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten geht es um Ausgaben (vor dem Bilanzstichtag bezahlt) für Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag anfallen und somit einer anderen Periode zuzurechnen sind. Bei der Stadt Rottenburg am Neckar wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten im Umfang von **201.580,57 EUR** gebildet. Einziger Posten war hier die Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2017, die bereits im Dezember 2016 erfolgte.

Für den Ansatz geleisteter Investitionszuwendungen im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz besteht gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO ein Wahlrecht, diese zu aktivieren bzw. nicht zu aktivieren. Die Stadt hat sich für die Nichtaktivierung entschlossen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang gebildet worden.

## 7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

### 7.1 Kapitalposition

In der kommunalen Bilanz wird die Kapitalposition auf der Passiv-Seite als Differenz zwischen Vermögen und Schulden ausgewiesen und entspricht annähernd dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Zur Kapitalposition gehören nach § 52 Abs. 4 GemHVO die Bilanzposten „Basiskapital“, „Rücklagen“, „Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses“ und „Sonderposten“.

#### 7.1.1 Basiskapital

Das Basiskapital von **212.790.840,28 EUR** war zutreffend als Differenz zwischen Vermögen und Schulden abzüglich Sonderposten und Rückstellungen berechnet.

#### 7.1.2 Rücklagen

Rücklagen sind Teil der Kapitalpositionen der Bilanz. Zum Zeitpunkt der Umstellung vom kameralen Haushaltsrecht auf die Doppik bestehen keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses. Diese können erst über positive Jahresergebnisse der kommenden Haushaltsjahre gebildet werden.

Es wurden Rücklagen in einer Gesamthöhe von **289.502,95 EUR** ausgewiesen.

Es handelt sich um zweckgebundene Rücklagen, hauptsächlich aus Spenden und Erbschaften mit Zweckbestimmung.

#### 7.1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

Nicht abgedeckte Sollfehlbeträge aus Vorjahren waren nicht vorhanden.

#### 7.1.4 Sonderposten

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem „Eigenkapital“ noch dem „Fremdkapital“ zugeordnet werden können.

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben und nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

Die kommunale Bilanz unterscheidet drei Sonderposten:

- Sonderposten aus Investitionszuweisungen
- Sonderposten aus Investitionsbeiträgen und
- Sonstige Sonderposten.

Bei der Stadt Rottenburg am Neckar wurden Sonderposten im Gesamtwert von **42.532.708,53 EUR** ausgewiesen.

Bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, welche die Stadt Rottenburg am Neckar für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung) in Vorjahren erhalten hat. Diese wurden auf Basis der kameralen

Jahresrechnungen ermittelt. Die Prüfung ergab, dass die Bilanzposition von 19.660.073,22 EUR korrekt ausgewiesen ist.

Als Investitionsbeiträge gelten die Erschließungs- und Anschlussbeiträge gemäß der §§ 20 ff. KAG in Verbindung mit den städtischen Satzungen, welche für die Herstellung öffentlicher Einrichtungen wie zum Beispiel von öffentlichen Anbaustraßen erhoben werden. Die Prüfung ergab, dass die Bilanzposition mit einem Wert von 17.869.203,68 EUR korrekt ermittelt wurde.

Zu der Bilanzposition Sonderposten für Sonstiges gehören sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb im Rahmen von Schenkungen oder Geldspenden mit investivem Verwendungszweck, Sonderposten aus Anlagen im Bau sowie die geleisteten Zahlungen für das Ökokonto. Die Prüfung ergab, dass die Bilanzposition mit einem Betrag von 5.003.431,63 EUR korrekt ausgewiesen wurde.

## 7.2 Rückstellungen

Nach § 90 Abs. 2 GemO sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen zu bilden. Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist. Die Pflichtrückstellungen sind in § 41 Abs. 1 GemHVO abschließend aufgelistet. Von den möglichen Wahlrückstellungen (§ 41 Abs. 2 GemHVO) wurde kein Gebrauch gemacht.

### 7.2.1 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Die Bilanzposition „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ beinhaltet die Rückstellungen für Altersteilzeit und Maßnahmen wie zum Beispiel ein Sabbatjahr und Lebensarbeitszeitkonten.

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres können Beschäftigte mit der Stadt vereinbaren, in einem Altersteilzeitverhältnis mit im Regelfall halbiertes durchschnittlicher Arbeitszeit beschäftigt zu werden. Das Altersteilzeitentgelt der Beschäftigten wird von der Kommune für die Laufzeit der Vereinbarung aufgestockt (meist von 50 Prozent des letzten Nettoeinkommens um 33 Prozentpunkte auf insgesamt 83 Prozent). Darüber hinaus ist durch den Arbeitgeber in der Regel der Beitrag zur Rentenversicherung auf 90 Prozent aufzustocken sowie ggf. eine Abfindung zu zahlen.

Rechtliche Grundlage für die Altersteilzeitverhältnisse sind individuelle oder Betriebsvereinbarungen (zum Beispiel TV ATZ zum TVöD) auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes. Ebenfalls sind für nicht genommenen Urlaub und nicht vergütete Mehrarbeitszeit Rückstellungen zu bilden.

Von den insgesamt 171 anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt gab es zum Bilanzstichtag insgesamt sechs Fälle von Altersteilzeitverträgen nach dem Blockmodell.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit waren vollständig und in richtiger Höhe mit **138.351,16 EUR** gebildet. Rückstellungen für ähnliche Maßnahmen gab es keine bei der Stadt Rottenburg am Neckar.

### 7.2.2 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Diese Pflichtrückstellungen gliedern sich in Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren und aus Bürgschaften. Sie sind nur in Höhe der künftig zu erwartenden tatsächlichen Inanspruchnahme zu bilden.

Bei anhängigen oder drohenden Gerichtsverfahren wird eine Rückstellung gebildet, soweit zum Bilanzstichtag Klage erhoben wurde oder damit zu rechnen ist. Zum Bilanzstichtag war ein Rechtsstreit wegen des Vorsteuerabzuges bei den Neubauten der Mehrzweckhalle Dettingen und Wendelsheim und der Voba-Arena anhängig. Der Streitwert beträgt 215.673,59 EUR.

Die Prüfung ergab, dass die Bilanzposition mit einem Wert von **215.673,59 EUR** korrekt berechnet wurde.

## 7.3 Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ besteht entsprechend den Vorgaben der GemHVO aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie aus sonstigen Verbindlichkeiten. Die Stadt Rottenburg am Neckar stellte insgesamt **30.604.138,45 EUR** als Verbindlichkeiten in die Bilanz ein.

### 7.3.1 Geldschulden

Geldschulden sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Gemäß dem Baden-Württembergischen Kontenrahmen bestehen Geldschulden aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Anleihen wurden von der Stadt Rottenburg am Neckar nicht aufgenommen.

Die Stadt Rottenburg am Neckar hatte aufgenommene Kredite für Investitionen mit einem Betrag von **15.853.699,91 EUR** bilanziert. Die Höhe der Schulden entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses.

Die Stadt Rottenburg am Neckar hatte bis zum Bilanzstichtag keine Liquiditätskredite (Kassenkredite) in Anspruch genommen. Die Werte der Bilanz waren mit den Angaben der Schuldenübersicht in Übereinstimmung.

Der Betrag der Geldschulden war richtig berechnet und in der Bilanz korrekt ausgewiesen.

### 7.3.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte darf die Gemeinde aufgrund § 77 Abs. 2 GemO („Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.“) nur realisieren, wenn diese mindestens ebenso wirtschaftlich sind wie eine herkömmliche Durchführung.

Es gab Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Finanzierung Bauvorhaben Gewerbepark Dätzigweg) von **8.959.712,97 EUR**, die korrekt bilanziert wurden.

### 7.3.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um Zahlungsverpflichtungen aus noch nicht beglichenen Rechnungen, die im Rahmen von Kauf- oder Werkverträgen, Miet- oder Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen im Haushaltsjahr 2016 an die Stadt ausgestellt aber bis zum 31.12.2016 noch nicht bezahlt wurden.

Für die Prüfung der Kassenreste wurde dem RPA eine Excel-„Dokumentation Überleitung Kameral zur EöB“ vorgelegt. Es erfolgte sowohl eine summarische Prüfung aller Verbindlichkeiten als auch einzelne Stichproben auf Richtigkeit.

Zum Bilanzstichtag waren Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von **5.456.477,19 EUR** vorhanden.

*Die Kassenausgabereste aus dem kameralen Vorjahr wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Nach Abgleich der Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste (Jahresabschluss 2016 – kameral) vom 31.12.2016 mit den Forderungen und Verbindlichkeiten (Eröffnungsbilanz – NKHR) zum 01.01.2017 ergab sich aufgrund einer Falschbuchung bei den Kassenausgabenresten bzw. den Verbindlichkeiten eine Differenz von 74,11 EUR. Nach Rücksprache mit der Gemeindeprüfungsanstalt soll diese Differenz dokumentiert werden. Diese Dokumentation der Kämmerei wurde dem RPA vorgelegt (Akttenotiz vom 26.10.2018).*

### 7.3.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter Sonstige Verbindlichkeiten ist ein Sammel- und Auffangposten zu verstehen. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören die Verbindlichkeiten, die nicht schon einer spezielleren Verbindlichkeitsposition zugeordnet worden sind. Hierunter fallen im Wesentlichen Schnittstellen von Personalkosten und debitorische Akontozahlungen, die im Jahr 2016 beschieden wurden, deren Fälligkeit aber im Haushaltsjahr 2017 liegen.

Die Prüfung ergab, dass die Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten mit einem Betrag von **334.248,38 EUR** korrekt ausgewiesen wurde.

## 7.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen.

Als einziger Passiver Rechnungsabgrenzungsposten wurden die Grabnutzungsgebühren passiviert. Grabnutzungsgebühren werden von der Stadt Rottenburg am Neckar für die vorgeschriebenen Liege- bzw. Ruhezeiten erhoben. Die Stadt erhält den ganzen Betrag zu Beginn der mehrjährigen Grabnutzungsdauer. Nach dem Grundsatz der periodischen Zuordnung muss der Ertrag, soweit er auf die folgenden Haushaltsjahre entfällt, in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt werden, der in den einzelnen Nutzungsjahren anteilig aufzulösen ist.

Die Stadt Rottenburg am Neckar hatte passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von **4.819.683,95 EUR** gebildet.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang gebildet.

## **8. Anhang**

### **8.1 Feststellungen**

Die Eröffnungsbilanz ist in einem Anhang zu erläutern (gem. Art. 13 Abs. 5 S. 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts). Der Anhang soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Zu prüfen ist also, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird. Im Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.

Die Prüfung des Anhanges bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung des § 53 GemHVO. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz aufgenommen wurden.

Im Wesentlichen geht es darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz,
- bestimmte Darstellungsweisen,
- Abschreibungsmethoden,
- Bewertung der Vorräte,
- Bewertung von Pensionsrückstellungen,
- Informationen über die Mitarbeiterzahl,
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt anzugeben waren.

### **8.2 Sonstige Pflichtangaben im Anhang**

Gemäß § 42 GemHVO sind Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, wie Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen unter der Vermögensrechnung zu vermerken.

Weiterhin ist nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO im Anhang der auf die Stadt entfallende Anteil an den beim kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen darzustellen.

Zusätzlich ist laut § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO eine Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen sowie nach Nr. 8 die Nennung der Organe der Stadt zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz (01.01.2017) aufzuführen.

Die Sonstigen Pflichtangaben sind aus Sicht des RPA korrekt aufgeführt.

### 8.3 Zusätzliche Angaben und sonstige Informationen

Die unter Punkt VI. der Eröffnungsbilanz gemachten zusätzlichen Angaben und Informationen wie Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO, Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 GemHVO, Anlagenübersicht (Vermögensübersicht) nach § 55 Abs. 1 GemHVO, Beteiligungsübersicht und die Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO, entsprechen aus Sicht des RPA den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten.

## 9. Bescheinigung

Das RPA hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 der Stadt Rottenburg am Neckar geprüft. Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang vor.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben und Analysen beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden die Belege / Exposés und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Rottenburg am Neckar.

Die Eröffnungsbilanz ist nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom Gemeinderat der Stadt Rottenburg zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vorzulegen.

Nach pflichtgemäßer Prüfung kann die Feststellung der Eröffnungsbilanz empfohlen werden.

Rottenburg am Neckar, 26.11.2020



Manuela Bühler



## Anlage 3

<b>Aktiva</b>	<b>Wert vor Korrektur EUR</b>	<b>Wert nach Korrektur EUR</b>
1. Vermögen	290.483.846,58	291.189.318,34
1.1 Immaterielles Vermögen	41.472,49	42.209,33
1.2 Sachvermögen	217.864.126,00	218.531.520,51
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	59.868.511,91	59.439.318,41
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	87.097.395,38	87.179.866,76
1.2.3 Infrastrukturvermögen	56.323.655,25	57.257.126,47
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	12.037,00	262.037,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	2.264.087,12	2.264.094,12
1.2.7 Betriebs und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	870.476,63	868.638,28
1.2.8 Vorräte	0,00	0,00
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	11.427.962,71	11.260.439,47
1.3 Finanzvermögen	72.578.248,09	72.615.588,50
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	13.026.100,00	13.026.100,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	101.016,79	95.063,40
1.3.3 Sondervermögen	2.005.000,00	2.005.000,00
1.3.4 Ausleihungen	22.054.609,55	22.060.562,94
1.3.5 Wertpapiere	8.950.000,00	8.955.405,70
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.127.026,85	3.158.961,56
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
1.3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.236.166,28	2.236.166,28
1.3.9 Liquide Mittel	21.078.328,62	21.078.328,62
2. Abgrenzungsposten	201.580,57	201.580,57
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	201.580,57	201.580,57
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	0,00
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	0,00
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>290.685.427,15</b>	<b>291.390.898,91</b>

Auszug aus GR-Vorlage 2021/013

## Anlage 3

<b>Passiva</b>	<b>Wert vor Korrektur EUR</b>	<b>Wert nach Korrektur EUR</b>
1. Kapitalposition	212.303.644,01	213.080.343,23
1.1 Basiskapital	212.014.141,06	212.790.840,28
1.2 Rücklagen	289.502,95	289.502,95
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	289.502,95	289.502,95
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2 Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
2. Sonderposten	42.609.341,69	42.532.708,53
2.1 für Investitionszuweisungen und -zuschüsse	19.660.073,22	19.660.073,22
2.2 für Investitionsbeiträge	17.945.836,84	17.869.203,68
2.3 für Sonstiges	5.003.431,63	5.003.431,63
3. Rückstellungen	354.024,75	354.024,75
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	138.351,16	138.351,16
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00	0,00
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00	0,00
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00	0,00
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	215.673,59	215.673,59
3.7 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten	30.598.732,75	30.604.138,45
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Investitionskredite bei Kreditinstituten	15.853.699,91	13.499.707,98
4.3 Investitionskredite bei sonst. ausländ. Bereich	0,00	2.353.991,93
4.4 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus kreditähn. Rechtsgeschäft	8.959.712,97	8.959.712,97
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.466.201,97	5.456.477,19
4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	319.117,90	334.248,38
5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.819.683,95	4.819.683,95
Bilanzsumme Passiva	290.685.427,15	291.390.898,91

Auszug aus GR-Vorlage 2021/013